

II. Abschnitt.

Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes.

§. 44.

Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie schon die Verhandlungen der ständischen Versammlungen über die Finanzpläne zeigen, zu einer Prüfung aller Staatseinrichtungen, und man könnte hierdurch in Versuchung gerathen, einen großen Theil der Staatsklugheitslehre in die Finanzwissenschaft hereinzuziehen (*a*). Dieß würde jedoch nicht bloß dem Zwecke derselben widersprechen, sondern darum schädlich sein, weil dabei eine allseitige gründliche Untersuchung der Staatsverwaltungsgegenstände verhindert und der finanzielle Gesichtspunct zu sehr hervorgehoben würde. Um sich genau in den Gränzen der Finanzwissenschaft zu halten, muß man sich darauf beschränken, bei jedem Gegenstande der Staatsausgaben zu erforschen, wo sich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundsätze der Sparsamkeit ohne Verletzung anderer Rücksichten in Anwendung zu bringen. (*a*) Wie es zum Theile von *Rrause* geschehen ist, National- und Staatsökonomie, 2ter Theil.

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfassung.

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem monarchischen Staate der Fürst auf ein seiner erhabenen Stellung ent-

sprechendes Einkommen aus Staatsmitteln Anspruch hat, und ebenso, dem Wesen der Erbmonarchie gemäß, seine Familie. Der hierzu bestimmte Theil des Staatsaufwandes bildet die Hofstaats- oder Hofausgaben. Die Bestreitung dieser Ausgaben aus Staatseinkünften ist jedoch da unnöthig, wo die fürstliche Familie, wie sie ursprünglich aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien ihre Bedürfnisse bestritten hatte, so auch noch fortwährend sich im Eigenthume solcher Güter und Rechte befindet, die anerkanntermaßen jene Bestimmung haben. Diese Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten da erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nämlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Stammgüter in das Staatseigenthum oder in Privathände übergingen, oder wo sie durch den Entschluß des fürstlichen Geschlechts in Staatsgut umgewandelt wurden (*a*), da trat die Verpflichtung des Volkes ein, den Bedarf des Hofes auf andere Weise zu decken.

(*a*) Vergl. unten §. 90. und Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in diesem Falle bei der Bestimmung der Hofausgaben darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er sie beibehalten hätte.

§. 46.

Die Erhaltung solcher Stammgüter des fürstlichen Hauses gewährt für dasselbe in der größeren Sicherheit des aus ihnen entspringenden Einkommens bei Unglücksfällen, und da, wo eine ständische Verfassung besteht, in der Unabhängigkeit von der Bewilligung der Landstände unverkennbare Vortheile. Indes hat man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt (*a*). Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie ausgedehnt er auch sein möge, verliere dadurch sein Anstößiges, daß er aus den eigenen Einkünften des Fürsten genommen wird; allein eine Verschwendung in diesen Ausgaben würde, besonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter auch zugleich zur Bestrei-

tung von Regierungaushgaben behülflich sein sollten, vgl. S. 91. In manchen Ländern, wo die Domänen als fürstliches Hausgut galten, ist dennoch die Verabredung einer Civilliste nöthig geworden, entweder weil der Ueberschuß der Domänialeinkünfte in die Staatscasse floß, oder weil diese bei der Unzulänglichkeit jener einen Zuschuß (Kammerhülfe) geben mußte (b). Die landständische Mitwirkung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt dagegen bei, dieselben in einem, den Hülfquellen des Landes entsprechenden Maaße zu erhalten. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind zwar öfters in einer für die fürstliche Würde verletzenden Weise geführt worden, allein wenn dieß durch den Besitz von Hausgütern ganz verhütet werden sollte, so müßten diese so beträchtlich sein, daß sie selbst für die außerordentlichen Hofausgaben zureichten, und dieß würde die Gefahr eines übermäßigen Hofaufwandes sehr verstärken. Ferner kann man auch da, wo solche Güter nicht vorhanden sind, die gesetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgetheilt wird (c).

(a) Vergl. v. Jakob, II, S. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, daß die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

(b) S. B. Altenburg. Verfassung v. 1833, S. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verf. 1833, S. 74.

(c) In Preußen werden $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Budget nicht aufgeführt sind. — Nach dem hannövr. Grundgesetz von 1833, S. 125, 126, sollte ein Domänencomplex, der $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgetheilt und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden, was jedoch eine unnöthige Verwicklung verursacht hätte. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem großherzoglichen Hause überlassen und daneben 175 000 Rthlr. Civilliste bewilligt. Auch in Oldenburg kam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85 000 Rthlr. trägt, als Fideicommiss der fürstlichen Familie auszuscheiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging.

S. 47.

Das Nachdenken über die Größe der Hofstaatsausgaben führt mit Nothwendigkeit auf die Anerkennung zweier Sätze, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst sollte nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines reichlicheren Einkommens (*a*), theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sondern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich funde (*b*), theils um Handlungen der Wohlthätigkeit üben zu können, in denen seine Persönlichkeit einen desto weiteren Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeschäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit der Minister diesen überlassen werden muß. Starke Einschränkungen, plötzlich ausgeführt, würden ferner viele Familien nahrungslös machen und können daher ohne Nachtheil nur allmählig eintreten.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthlg.

(*b*) Das Volk selbst sieht dieß als Ehrensache an.

§. 48.

II. Gerade der Umstand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstlich berechnete Sparsamkeit nicht füglich durchgeführt werden kann, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweisen, sehr oft eine Verschwendung veranlaßt, welche für die Volkswirtschaft die traurigsten Folgen äußerte (*a*). Es ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen nothwendig, die in kleineren und in minder wohlhabenden Ländern weiter gehen muß, als in anderen. Die Einrichtungen der europäischen Höfe lassen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf (*minimum*) anzusehen sei, läßt sich einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der begüterteren Staatsbürger beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muß, kann durch die vorhin (§. 47.) angegebenen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für den Hof zu verwendende Summe festgesetzt und mit den Staatseinkünften, den früheren Hausgütern der fürstlichen Familie und den übrigen Staatsbedürfnissen in ein richtiges Verhältniß ge-

bracht werden (b). Diese Summe wird in den Ländern, wo sie von landständischer Zustimmung abhängt, Civilliste genannt (c).

- (a) *Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provinciarum homines non necessarios nec reip. utiles aleret*, urtheilte Alex. Severus. Vergl. Klock, *De aerar.* S. 911. Bekannt ist die Prunkliebe Ludwigs XIV. Vergl. *Geschichte Frankreichs*, Leipzig, 1829. S. 777. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.,“ sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire.“ Bresson, I, 339. — Man findet in den franz. Finanzrechnungen, daß im J. 1685 die verschiedenen, den Hof betreffenden Ausgaben $\frac{1}{4}$ des ganzen Aufwandes oder 25·917 828 Liv. betragen. Da nun seit 1679 die Mark seines Silber zu 20 Liv. $6\frac{1}{2}$ Sous, vor der Revolution aber zu 54,⁹⁵ Liv. ausgebracht wurde (Fraun, *Vom Münzwesen*, S. 209. Necker, *Admin.* III, 6.), so ist jene Summe auf 49 Mill. Liv. der letzteren Zeit zu schätzen. Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt doch nur 33·700 000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder $5\frac{1}{2}$ Proc. a. a. D. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly etc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von 88 $\frac{1}{2}$ Mill. Liv., in späterem Gelde 157 Mill. Schläger, *Staatsanz.* XII, 65. — Noch Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; s. Duchesne, *Essai sur les finances*, P. 1831.
- (b) Starke freiwillige Veränderungen dieses Aufwandes in Folge der Märzereignisse 1848 und der Finanzverlegenheit in den deutschen Staaten.
- (c) Vergl. v. Jakob, II, § 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Regalien etc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hierzu gewisse Einkünfte (*civil-list-revenues*) an, die zusammen auf 1·200 000 £. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mußten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462,115 £.; 1690 (Wilhelm III.) wurden demselben 600 000 £. zugebracht, die man 1697 auf 700 000 £. erhöhte, doch mit Einschluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. bezugte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuß zu bestimmen. Nun aber, als man die Civilliste auf 800 000 £. setzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes *civil list* stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliste reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehr-

mals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. £. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1·057 000 £., außer 248 000 £. Pensionen (Apanagen) für die k. Familie. Aus obiger Summewurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799 000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520 000 gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800 000 £., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seezuge durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie werden auf 50,000 £. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385 000 £. gesetzt, nebst 10 000 £. für die Diener und 12 000 £. Pensionen. Hierzu kommen die Wittvengehalte und Apanagen. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. — Höpfler, Geschichte der englischen Civilliste, Stuttg. 1834. — Lorieux in Foelix, Revue, 1839, II, 801.

Die Civilliste sammt den übrigen Bezügen des fürstlichen Hauses aus der Staatscasse beträgt nach den neuesten Voranschlägen von der ordentlichen reinen Staatseinnahme oder dem ordentlichen Staatsaufwande (ohne die Erhebungskosten der Einkünfte):

0,	⁷⁶	Proc. Großbritannien (1848/9)	392 000 £. St.
1	"	Frankreich (1848)	13·300 000 Fr.
1,	⁸⁶	"	ungefähr Niederland (1848) 1¼ Mill. fl.
2,	⁵	"	ungefähr Belgien (1848) 2¾ Mill. Fr.
3,	⁶	"	Spanien (1848) 45·900 000 Re.
3,	⁸²	"	Oesterreich, R. 1847, 5·203 690 fl., worunter jedoch manche Ausgaben, die genau genommen nicht hieher gehören. N. für 1849 ist 4·046 148 fl. oder 4, ³ Proc., wobei 193 159 fl. für 2 Leibgarden und 185 664 fl. für 2 Hofgestüte.
3,	⁹	"	Preußen (1849) 2½ Mill. Rthlr.
4,	⁴³	"	Dänemark (1848) 743 000 Rthlr.
4,	⁸	"	Schweden (1845—47) 686 700 Rthlr.
8,	⁹⁷	"	Baden (1848) 897 000 fl., mit 100 000 fl. Nachlaß.
9,	²	"	Württemberg (1848/49) 1·155 228 fl., wovon aber 200 000 fl. für dieß Jahr nachgelassen sind, so daß die Ausgabe nur 7, ⁶ Proc. beträgt.
10	"	Baiern (1843—49)	3·204 957 fl.
10,	²	"	Sachsen (1846—48) 696 858 Rthlr.
12,	⁶	"	Mecklenburg-Schwerin (1849) 337 900 Rthlr. nach Abzug der zugehörigen Einnahmen.
13,	⁷	"	Gr. Hessen (1845—47) 747 822 fl.
15,	⁶⁸	"	Kurhessen (1849) 392 100 Rthlr.

Die Erfahrung zeigt, daß bei der Festsetzung der Civilliste auch auf die Größe des Privatvermögens des Fürstenhauses Rücksicht genommen zu werden pflegt, indem, wo dasselbe bedeutend ist, von selbst die Ansprüche auf die Civilliste ermäßigt werden können. Fer-

ner würde bei einer genauen Beleuchtung vorstehender Ausgaben noch mancher Posten ausgeschoben werden müssen, der nicht gerade der fürstlichen Familie wegen verwendet wird.

§. 49.

Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Stats-) Periode zur andern, oder zweckmäßiger auf die Lebenszeit des Monarchen festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausschließt (*a.*) Außer der bestimmten jährlichen Geldsumme, pflegt dem Ueberhaupte auch der Nießbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege *ic.*) überlassen zu werden (*b.*) Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses und die Wittumsgehälte der fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen werden entweder in der Civilliste mit begriffen, oder neben derselben besonders angewiesen. Dieß verdient den Vorzug, weil dann das Hinwegfallen dieser Ausgaben durch den Tod oder andere Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sich von selbst ergibt (*c.*) Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste zur Last fallen. Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben; dahin gehören *a*) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatouille) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten, *b*) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*d*), als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall. *c*) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl. (*e*).

(*a*) Bad. Verf.-Urk. §. 57: Die einmal bestimmte Civilliste darf ohne Einwilligung des Großherzogs nicht erniedrigt, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht werden. — Es ist streitig, ob nach diesem Satz die Civilliste auch auf jeden Thronfolger ohne neue Beschlie-

- fung übergehen könne (vgl. Prot. d. 2. R. v. 1831. 2. Beil. S. 39), wie dieß in Bezug auf Baiern behauptet worden war. Baierrische Landtagsverhandl. 1828. XV, 525. Nach dem bair. Gesetz vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2-350 580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkünfte angewiesen.
- (b) Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden. z. B. Bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Nach dem Gesetz v. 2. März 1832 war auch diese Ausstattung nur lebenslänglich; das Krongut, *domaine de la couronne*, im Sinne des französ. Staatsrechts. Dasselbe war, wie alles Staatsgut, unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, es durfte nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines besondern Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern). De Gérando, *Droit administratif*, III, 480. Macarel et Boulatignier, *De la fortune publique*, I, 114.
- (c) Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (apanagium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelt eines Austausches gegen andere Theile dem *domaine de la couronne* einverleibt wurden, in Rußland (udjel). Karl Friedrich von Baden wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, *Gesch. Entwickl. des bad. Staatsr.* 124. Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so daß die einem jüngeren Sohne des regierenden Fürsten zugetheilte Unterhaltsamme auf seine Nachkommen übergeht; z. B. in Württemberg und Hannover. Hierbei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muß daher durch die Bestimmung helfen, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maas behält. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Jun. 1828. Herdegen, S. 150. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Hierbei entsteht die Beforgnis, daß bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, wogegen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz von 1839 enthält, nothwendig sind. Die Apanagien und Wittumszehalte dürfen nämlich zusammengekommen 400 000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300 000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $\frac{1}{2}$, von 350 000 fl. aber die Hälfte abgezogen.
- (d) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3-363 815 Rubel, welche nach dem damaligen Kurse der Assignaten von 151 gegen $2\frac{1}{4}$ Mill. Silberrubel = 4-140 000 fl. ausmachen. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(e) Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Großh. Chatouille 46 667 Rthlr. — Wittum und Appanagien 65 528 Rthlr. — Aufg. Ausg. 28 417 Rthlr. — Hofstallung, Gärten zc. 201 590 Rthlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22 500 Rthlr., Theater 67 520 Rthlr. (Einnahme 21 870 Rthlr.) Capelle 15 320 Rthlr., Marftall 59 930 Rthlr. (Einn. 3030 Rthlr.), Privatgeftüt 10 570 Rthlr. — (Einn. 3 710 Rthlr.), ganze Ausg. 380 197 Rthlr., Einn. 42,200 Rthlr.

§. 50.

In Monarchieen mit Volksvertretung (a) find auch die landftändifchen Verfammlungen (b), welche an der Gefezgebung und felbft an einzelnen Befchlüffen der Vollziehung Theil nehmen, der Gegenftand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, damit die Berathungen vielfeitig genug werden, würden die Koften zu läftig werden, wenn man nicht wieder durch felteneren Einberufung fparen könnte, welche auch unfchädlich ift, weil das Bedürfniß neuer Gefezge nicht fo häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelber und Reifekoften der Landtagsmitglieder. Diefe Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt, hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigften nicht auf die Wohlhabenden befchränkt ift, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Koften reifen und in der Hauptftadt fich erhalten müßte (c); 2) das bleibend angeftellte Personal, nämlich die dauernden Ausfchüffe, wo fie beftehen, die Archivare zc. 3) Sitzungsgebäude, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derfelben. 4) Schreibgebühren, Druckkoften u. dgl.

(a) Man pflegt fie vorzugsweife constitutionelle Monarchieen zu nennen.

(b) Diefer Ausdruck ift hier im weiteren Sinn genommen, fo daß er fowohl die von den einzelnen Ständen nach älterer Art befchickten Landtage, als die Sitzungen der Vertreter des ganzen Volks bezeichnet. Man hat übrigens den Gegenfaz beider Formen zu ftark angenommen; denn eine folche Vertretung fhließt eine Wahl nach Ständen nicht nothwendig aus. Vgl. v. Rotteck in v. Kretins Staatsrecht d. constitut. Mon., III, 174.

(c) Anderer Meinung ift v. Jakob II, S. 857 ff. Nach dem englischen und dem bisherigen franzöfifchen Wahlgeseze bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten anfehnlichen Vermögens keine Entfchädigung, in den meiften andern Staaten ift diefelbe eingeführt. In Preußen wird ein 4monatlicher Landtag, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

tag sammt den fortlaufenden Kosten für die 1. Kammer auf 31,000, für die 2te (wegen der Reisekosten und Tagegelber) auf 185 000 Mthlr. angeschlagen. In Baiern kostete die 9monatliche Sitzung von 1828 264 000 fl., die Sitzung von 1833 163 000, die von 1836 375 000 fl. Ein 4—5 monatlicher Landtag in Würtemberg kostet gegen 132 000 fl., wovon $\frac{1}{3}$ in den Voranschlag jedes Jahres aufgenommen wird. In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103 000 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) sind die hieher gehörigen Ausgaben viel geringer, ein Umstand, der in keinem Fall bei der Vergleichung beider Staatsformen den Ausschlag geben könnte, weil er hinter anderen weit wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt (a). In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratieen, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-Versammlung, Congress), sind Tagegelber an dieselben nothwendig (b). Das Organ der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landamman, Schultheiß, Doge ic.), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, muß doch ein seinem Range entsprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat mit Anstand zu vertreten hat (c).

- (a) In Nordamerica und Frankreich kostet die periodische Wahl eines Präsidenten das Volk durch Arbeitsversäumnis u. dgl. auch bedeutend viel. — Daß die deutschen Staaten nach ihren geschichtlichen und räumlichen Umständen, der Künstlichkeit des Nahungswesens und aller Verhältnisse, dem Mangel an uneigennütziger Hingebung und Gerechtigkeitsliebe, der hohen Bevölkerung ic. sich zu einer Völkerrschaft nicht eignen, ist von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.
- (b) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congress war 184 $\frac{1}{2}$ 795 365 D. — In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, Schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der große Rath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau bestimmt die Verfassung v. 14. Apr. 1831 die Tagegelber auf 1 fl. 21 kr. In Argau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, Zürich, St. Gallen ic. die Staatscasse bezahlt.

III. §. 51. 20. 21. 22. 23.

- (c) In den nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25 000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräsentantenversammlung 500 Doll. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Befoldungen gering, so daß die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. in Zürich: jeder der 2 Bürgermeister 1600 Fr. = 1120 fl., in Bern der Schuttheiß 5000 Fr. = 3500 fl., in Genf jeder der 4 Syndics 4000 dortige fl. = 866 fl.

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

1. Hauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Die Verbindung der einzelnen Bürger zu Gemeinden hat eine wichtige wirtschaftliche Seite, indem die Gemeinde nicht allein Vermögen besitzt, sondern auch aus ihren Einkünften vielerlei gemeinnützige Ausgaben bestreitet. Es giebt daher eine Gemeinewirtschaft, deren Bestimmung darin liegt, manche gemeinsame Zwecke der Mitglieder, vorzüglich die aus dem Zusammenwohnen in nächster Nachbarschaft entstehenden, aus den Hilfsmitteln der Gemeinde zu befördern (a). Die Regierung muß den staatswissenschaftlichen Grundsätzen zufolge alle diejenigen Einrichtungen und Anstalten den Gemeinden überlassen, welche, obgleich in den Umfang des Staatszweckes fallend, doch besser von jenen als von ihr selbst geleitet werden können. Dieß ist bei verschiedenen örtlichen Bedürfnissen offenbar der Fall, nur daß die Befriedigung derselben bei Gegenständen, in denen die Beobachtung gleichförmiger Regeln aus Hinsicht auf die Wohlfahrt des ganzen Staats erforderlich ist, nach den Vorschriften der Staatsgesetze und unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden geschehen, auch die ganze Wirtschaft der Gemeinde als einer

Körperschaft von jenen überwacht werden muß. Auf diese Weise beschränkt sich der Regierungsaufwand auf Gegenstände, die entweder gar keine örtliche Beziehung haben, oder doch sonst nicht der Besorgung der Gemeindevorsteher anheim gegeben werden dürfen.

(a) Aus Familien bildet sich zunächst die Gemeinde, aus Gemeinden setzt sich der Staat zusammen, und während dieser in seinem Umfange wechselnd ist, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte geröhnlich in unverändertem Bestande.

§. 53.

In Monarchien mit einer landständischen Verfassung, wenigstens in größeren Staaten, kann nach demselben Grundsatz, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements ic.) überlassen werden. Diese Ausschcheidung der Bezirksausgaben von den allgemeinen Ausgaben der Staatscasse (a) setzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ic.) eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände ic.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt, und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt (b). Wenn nun gewisse Ausgaben in den einzelnen Landesbezirken mit Zuziehung der Bezirksvertreter beschlossen und die dazu erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß für die dahin gehörenden Gegenstände jeder größere Landestheil seine eigene Wirthschaftsführung erhält, so erweist sich dies darin nützlich daß 1) die Leistungen der Bürger mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen, 2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird, 3) die Ausgaben nach reiferer

Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet, 4) die sparsamsten Arten ihrer Bestreitung ausgewählt werden können (c).

- (a) v. Jakob, II, S. 828. 985. — Fulda, Handb. S. 21. — Mehr gegen die Maafregel: v. Matheus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band I. V. XII. XIV, und Beilage LVIII. LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein abgeändertes (vom 28 Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3.602.000 fl. oder 13 $\frac{1}{2}$ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachten. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.
- (b) Diese Einrichtung ist desto mehr Bedürfnis, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlstand, Bildung, Sitten u. von einander verschieden sind. Sie bildet gegen das Zusammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht soviel Einfluß erlangen, daß sie einen schädlichen Provincialgeist nährt. Die Provincialstände haben sich in mehreren Staaten bei dem Zusammenfließen kleinerer Gebiete zu einem größeren Ganzen als Reste der ehemaligen Unabhängigkeit erhalten. An der ehemaligen niederländischen Republik war die Vereinigung noch so wenig durchgreifend, daß man das Ganze wie einen Bundesstaat betrachtete. Daher rührt noch die heutige Provincialverfassung von Niederland und Belgien. Die Stände in einigen Landschaften des alten Frankreichs hatten sogar, wenigstens dem Namen nach, das Steuerbewilligungsrecht. Nach dem Muster von Belgien (Provincial = Gesetz v. 30. Apr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in deutschen Staaten diese Einrichtung in ausgedehntem Maaße zu gründen.
- (c) S. Motive des baier. Gesesentw. in den a. Verhandl. I. 323 Rud = hart ebd. V, 34.

§. 54.

Untersucht man das Maaß der Mitwirkung, welches den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so lassen sich folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden: 1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen, und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese müssen in jedem Falle ganz von der höchsten Gewalt beschloffen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (a). 2) Ausgaben für Einrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier sind wieder mehrere Abtheilungen zu machen.

- a) Bei Ausgaben, deren Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rücksichten des Staatswohls und nach gleich-

förmigen Regeln festgesetzt werden muß (*b*), ist die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form, zumal da auch die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nöthigen Einheit in der Finanzverwaltung den Bezirken nicht freigestellt werden kann (*c*). Man müßte folglich für solche Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirks-cassen zuweisen.

- b) Bei anderen Ausgaben kann das Nähere der Verwendungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksstände überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten Staatsbehörde vorgeschrieben wird (*d*).
- c) Solche Ausgaben, die ein Mehr oder Weniger zulassen, so daß man über den geringsten unentbehrlichen Bedarf nach den vorhandenen Hülfquellen und der Bereitwilligkeit zu größeren Opfern hinausgehen kann, sind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben, bei denen sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzüglich wirksam und vortheilhaft erweist. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum. Wollte man diese Classe der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.
- (a) z. B. Kosten der obersten Landesstellen, der Staatsvertheidigung der auswärtigen Verhandlungen, der obersten Lehranstalten.
- (b) z. B. Besoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Wasserbau, Landstraßen von allgemeiner Wichtigkeit.
- (c) In Frankreich verhält es sich mit einem Theile der Departementsausgaben so, daß sie eben so gut geradezu als allgemeiner Staatsaufwand bezeichnet werden können. Dahin gehören die Ausgaben für Gehalte der Präfector- und Unterpräfector-Beamten, Bureaukosten, Zuchthäuser, Gebäude der Gerichtshöfe und Anstalten der Gesundheitspflege, die Bäder eingeschlossen. Diese dépenses des départemens fixes werden vom Ministerium des Innern bestritten, sind also nur dem Namen nach Bezirksausgaben. Zu ihrer Deckung dienen gewisse Steuerzuschläge, centimes additionels, die jetzt (A. für 1850) 10, ⁴ Proc. oder Cent. von der Grund-, Personal und Mobi-

liarsteuer betragen. — Die dépenses variables spéciales pour chaque dép. werden dagegen von den Departementsrätthen innerhalb eines gewissen maximum festgesetzt. Sie betreffen Präfecturgebäude, Gendarmeriehäuser, Gefängnisse, Gerichtskosten (ohne die Befoldungen), Schulwesen, Findelhäuser, Armenanstalten, Landstraßen, Kataster u. dgl. Die im A. für 1850 angegebene Summe macht 19,3 Proc. der Grundsteuer und 18,1 Proc. der Personal- und Mobiliensteuer aus. Hierzu kommen noch für die Gemeinden 1 Cent. für Unterstützungen bei Brandschaden, Hagelschlag etc. u. 1 Cent. für Ausfälle an den Einkünften (non-valeurs, remises et modérations). Ferner bewilligt die Staatsgewalt einen Fonds commun pour dépenses variables, um nämlich eine Ergänzung aus der Staatscasse denjenigen Dep. zu geben, bei denen die Steuerzuschläge für den zugehörigen Aufwand nicht hinreichend sind; 7. Cent. für 1850

- (d) z. B. Gebäude für die Zwecke der Staatsverwaltung. In Belgien sind (Art. 60 ff. des a. Ges.) viele Ausgaben genannt, für welche im Provincial-Boranschlag einer Summe enthalten sein muß.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Die freiwilligen Ausgaben könnten durch die Beschlüsse der Bezirksräthe so hoch gemacht werden, daß sie die Bürger allzusehr belasteten und daß sie die Fähigkeit zur Tragung der Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das höchste zulässige Maas jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (a).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscaffen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Bestreitungsgestaltung gestatten, d. h. den überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben (§. 54 Nr. 2, b), müssen auch die erforderlichen Summen aus allgemeinen Staatsmitteln in die Bezirkscaffen geliefert werden, es sei nun durch Ueberlassung eines gewissen Theils der Steuern, oder durch Zuschüsse aus der Staatscasse. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Rücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern desselben zur Last fallen dürfte (b).

3) Je mehr auf den Gemeinſinn und die Einſicht der Bürger zu bauen iſt, über deſto mehr Gegenſtände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch muß man ſich auch hüten, Staatsanſtalten, die nach einem gemeinſchaftlichen Plane ausgeführt werden ſollten, den Provincialverſammlungen zu überlaſſen, wobei leicht der Zuſammenhang geſtört und der Erfolg geſchwächt wird (c).

4) Um eine richtige Vorſtellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfaſſung beſteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zuſammenfaſſen (d).

(a) In Frankreich wird das Höchſte der ordentlichen facultativen Ausgaben in dem jährlichen Finanzgeſetze beſtimmt. Die jetzigen Sätze dieſes max. ſind 5 Cent. für allgemeine Dep. Anſtalten, 5 Cent. für Vicinalſtraßen und 2 Cent. für Volkſchulen, 5 Cent. für die Grundſteuer-Regulirung. Hierzu kommen noch außerordentliche facultative Ausgaben, die auf beſonderen Geſetzen beruhen. So ſind neuerlich 5 Cent. für Depart. Straßen und Gebäude geſtattet. Als Beiſpiel dient der Voranſchlag für das Depart. Niederrhein, 1842 (560 000 Gr.): I. 449 241 Fr. zugewieſene Ausgaben, die aus der Staatseinnahme vergütet werden. Dazu dienen 9,4 Cent. der regelmäßigen Zuſchläge für den gemeinſchaftlichen Vorrath (fonds commun). II. 172 709 Fr. facultative Ausgaben d'utilité départementale, dazu 5 Cent. der Grund-, Personal- und Mobiliarſteuer, ferner Ueberſchuß von 1840 zc. III. 154 311 Fr. außerordentl. Ausgaben für Gebäude und Landſtraßen, wofür 5 Cent. aller directen Steuern beſtimmt ſind. IV. 233 781 Fr. beſondere Ausgaben (dép. spéciaux) für Vicinalwege, wozu 4 Cent. aller dir. Steuern, und 52 000 Fr. Zuſchuß von den Gemeinden, ferner 40 500 fl. Ueberſchuß von 1840; zuſammen 1 010 042, außerdem für Volkſchulen 76 123 Fr. (dazu 2 Cent.) u. 29 165 Fr. für das Kataſter (mit 0,0 Cent. der Grundſteuer), alſo im Ganzen 1 115 330 Fr., während die Staatsſteuer ohne Zuſchläge ſich auf 2 989 248 Fr. beläuft. Die unter I. aufgeführte Summe iſt aber ſchon im Staats-Budget enthalten.

In Baiern erlaubt das Finanzgeſetz von 1846 eine Kreisumlage von $1\frac{1}{2}$ Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine ſolche von $4\frac{1}{6}$ Proc. zu den zugewieſenen (nothwendigen) Kreisausgaben.

(b) In Baiern gehörten bis jetzt (das Geſetz von 1846 trat erſt mit dem J. 1849 in Vollzug) zu den Gegenſtänden der zugewieſenen Ausgaben die Mittel- und Untergerichte, die Friedensgerichte, Landcommiſſariate (in der bayer. Pfalz), die niederen und mittleren Schulen, das Geſundheitsperſonal, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen und Brücken, aber der Waſſerbau und der Neubau von Straßen, Brücken zc. liegt der Hauptſtaatscaſſe ob. Die zugewieſenen Ausgaben und Einnahmen betragen 1837—43 4 437 000 fl. Davon wurden 731 000 fl. durch Kreisumlagen und Ueberſchüſſe vorhergehender Jahre gedeckt, es waren alſe 3 706 000, oder mit Hinzurechnung von einigen andern Poſten 3 900 000 fl. durch Zu-

schüsse aus der Staatscasse zu ersehen; s. Verh. d. Dep. R. v. 1840, Beil. XVI. C. S. 48. Nach dem neuen Ges. bleiben als Kreislosten nur noch die Verwaltung der Kreisfonds, der Bedarf des Landraths, die gewerblichen Lehranstalten u. a. Kreisanstalten für „Industrie und Cultur,“ die allg. Sanitäts-Anstalten, Armen-, Findelhäuser und Beschäftigungsanstalten des Kreises, ferner die auf Antrag des Landraths übernommenen gemeinnützigen Anstalten. Bestehende Kreisanstalten müssen erhalten werden, bis ihre Aufhebung auf Antrag des Landraths von der Regierung beschlossen wird, neue sind facultativ.

- (c) Am weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im Jahre 1840 waren in den 9 Provinzen an 8 Mill. Provincialausgaben oder 1,00 Fr. auf den Kopf, und zwar 1) 2.490.047 Fr. zugewiesene Ausgaben (dép. obligatoires) für Straßenausbau (621.000 Fr.), Wehrbergung der Genarmen, Gerichtshöfe und Gefängnisse, Schulden in einem Theile der Provinzen, Findelhäuser, Zuschuß an die Gemeinden für Irren-, Armenanstalten und Unterricht, für Verwaltung der Provincialeinkünfte u., ferner 2) 5.440.867 Fr. facultative Ausgaben, worunter 4.277.000 für Straßen, Canäle u., 195.000 für Gottesdienst, 100.000 für Unterricht, 66.000 für Beförderung der Landwirthschaft. Die Einnahmen waren 2.006.000 Steuerzuschläge, 612.000 Staatszuschuß, 698.000 Weggeld, Canalzoll u., 209.000 Hundesteuer, 2.650.000 Fr. Anleihen. Im J. 1844 beliefen sich die Provincialausgaben auf 8.617.071 Fr., 1846 7.794.788 Fr., 1847 — 49 i. D. 6.541.000 Fr. Brabant allein wurde 1841 ermächtigt, 3.600.000 Fr. aufzunehmen.

Offlandern hatte im J. 1840 330.000 Fr. zugewiesene, 499.000 freiwillige Ausgaben, 400.000 Einnahme aus Anleihen. Zu den Einnahmen gehörten 120.000 Fr. Viehsteuer, die bloß für die Landwirthschaft verwendet werden sollten.

In Großbritannien bestehen vielerlei Bezirks- und Orts-Abgaben und man ist darüber einig, daß eine bessere Regulirung dieses sehr verwickelten Gegenstandes großes Bedürfnis ist. Man unterscheidet in England 1) Kirchspielabgaben, (Parish rates), unter denen die Armenumlage (poor rate) die erheblichste ist; Betrag $6\frac{1}{2}$ — 7 Mill. £. St., 2) Grafschaftsumlagen (County rates), welche wie die unter 1) genannten für verschiedene Zwecke unter besonderen Namen erhoben werden; dahin gehören auch die hundred- und borough-rates, die Weggelder (tolls), Haven- und Leuchtturmgebühren, kirchliche und Justizverwaltungsgebühren (sees) u. dgl. Aus der allgemeinen County rate werden die Gefängnisse, Brücken, Gerichtsgebäude, Kranken- und Irrenhäuser, Constables u. bezahlt. Man schlägt neuerlich die Grafschaftsumlagen (rates) auf etwa $1\frac{1}{2}$ Mill., die Straßengelder und a. Gebühren auf 2.600.000 £. St. an. — In Schottland machen die Orts- und Grafschaftsabgaben zusammen gegen 956.000, in Irland 1.831.000 £. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. — The local taxes of the united kingdom. L. 1846 (ebenfalls von der Armen-Commission herausgegeben).

- (d) In Frankreich erscheinen diese Departementsausgaben vollständig in der Staatsrechnung, in Baiern die nothwendigen Kreisausgaben, in Belgien werden sie gar nicht aufgenommen. Für 1850 sind für

Frankreich angenommen: 291 $\frac{3}{4}$ Mill. Fr. Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster- und Patentsteuer für den Staat, gegen 80 $\frac{1}{2}$ Mill. für die Departementsausgaben (wovon 35 Mill. ohne Mitwirkung der Dep. Ráthe), und ungefähr 36 Mill. für die Gemeinden.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit für die Staatszwecke angestellten Personen geleistet werden. Man unterscheidet die zu wichtigeren und schwereren Verrichtungen bestimmten Beamten, welche Besoldungen beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Versorgung erhalten, von dem für minder schwere Geschäfte angestellten Unterpersonal, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und dessen Lohn Gehalt heißt (*a*). Bei beiden muß wieder die Bezahlung während ihrer Dienstführung von der Ausgabe unterschieden werden, die noch nach beendigter Dienstzeit derselben fort-dauert, den Ruh- und Wittwengehalten.

(*a*) Diese Unterscheidung von Besoldung und Gehalt ist jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

An der Ausgabe für Besoldungen und Gehalte läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ersparen (*a*): 1) indem man den Geschäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*), — 2) indem man nicht mehr Staatsdiener anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man für Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Ranges ebenso gut vollzogen werden können, keine höher besoldeten anstellt (*c*), — 4) indem die Besoldung jeder Dienststelle nur so hoch bestimmt wird, als es die Beschaffenheit derselben fordert (*d*). Eine zu spärliche Vergütung der Staatsdienste bewilligen ist aber sehr schädlich. Selbst dann, wenn augenblick-

lich viele Personen sich um eine Anstellung bewürben und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die Nachtheile nicht ausbleiben, es würden Gewissenlosigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit, im besten Falle Nachlässigkeit einreißen und man würde sich zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise nur wenig vorbereiten. Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einnahmen unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, denn dieß führt leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Nicht selten sind die höheren Aemter zu reichlich, die unteren dagegen zu kärglich bezahlt. Ist bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Besoldungen zu kostbar, so kann wenigstens durch Anordnung mehrerer Besoldungsklassen den verdienten Beamten die Aussicht auf Fortrücken zu einer besseren Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden (e).

- (a) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).
- (b) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geschäfte auch ihre Grenzen, weil man keine Willkühr oder Uebereilung zulassen darf.
- (c) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen etc.
- (d) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.
- (e) Entwurf eines Normalstatuts für die bad. Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Weil. S. 1 XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die W. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. Apr. 1848 schreibt Abzüge von den Besoldungen vor; Bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25 001 Fr. an 30 Proc.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten für Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten durch den Beschluß der Regierung auf eine angemessene Größe gesetzt werden. Diese hängt von folgenden Umständen ab: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle ein gewisser

Rang verknüpft ist und wenigstens die Abstufung zwischen den Besoldungen verschiedener Grade nicht verabsäumt werden darf. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung kann bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend werden. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl wegen einer sehr allgemeinen Neigung zum augenblicklichen Genuß, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird nun ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dieß für die Besoldeten den Nutzen, daß sie

beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, für die Regierung aber ist es vortheilhaft, weil sie dann keine Theurungszulagen zu geben braucht und einen Theil ihrer Getreideeinkünfte immer nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich von den Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen empfindet (c).

- (a) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnigischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, $1\frac{1}{2}$ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spießschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Val. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. 3. Anfang des 16. Jahrh. S. 12.
- (b) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Württemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 wurde bei neuen Anstellungen der Anfang gemacht. Diese Einrichtung würde aber die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im R. Baiern. Augsburg. 1829. — v. Muffinan's Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mähler's Bericht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.
- (c) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatsbh. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher mutmaßlich für die Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide

gesetzt werden. Dieser Theil könnte bei niederen Dienststellen etwa $\frac{1}{4}$, bei höheren $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ oder noch weniger von der ganzen Jahresausgabe betragen (a). Man muß in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (b).

(a) Z. B. bei einer Befoldung von 1200 fl., einem Durchschnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und $\frac{1}{8}$ Getreidebefoldung könnte festgesetzt werden:

baare Einnahme	1000 fl.
100 Scheffel	200 fl.
	1200 fl.

(b) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß $\frac{1}{2}$ in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Statt eines gewissen Theiles der Befoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16,³⁶ preuß. Sch.) Korn od. Weizen und ebensoviele Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 8,⁹ Malter Roggen, soviel Gerste und 20,⁶⁹ M. Spelz, welche ungefähr auch jenes Quantum Korn geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbefoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für viele Beamte lästig, zumal für solche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundsatz abzugehen, sehr leicht dadurch helfen, daß sie statt der Früchte den Marktpreis derselben ausbezahlt, wobei sie ebenfalls nicht verliert (a). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Befoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbefoldung, läßt sich aber mit Hilfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbefoldungen (§. 59) hinweg.

(a) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Weizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren 18²⁶/₂₇, 27²⁷/₂₈ u. 28²⁸/₂₉ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhegehälter (Pensionen) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entfernter Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders, als durch eigenes Verschulden nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (a). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. Aufhebung einer Stelle, einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkühr seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vgl. Zöpfl, Allg. Staatsr. §. 215. — Herdegen, Würtemb. Staatsbh. S. 159.

§. 63.

Viele Staaten leiden in der neuesten Zeit an einer großen Pensionslast (a), die theilweise aus den Veränderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herührt und insoferne unvermeidlich war und vorübergehend ist, jedoch zum Theile auch durch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vermehrt wurde. Diese für die Staatsbürger immer kostbare Maaßregel sollte nur nach

reiflichster Ueberlegung und nur da, wo sie ohne Nachtheil für den Staatsdienst oder für das Leben des Beamten nicht zu vermeiden ist, ausgeführt werden. Die Bedingungen, unter denen allein eine Versetzung in Ruhestand erfolgen dürfe, lassen sich nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein, als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:

Baden. Stand im J. 1847. Civilpensionen nach Abzug der Wittwengehälte 535 092 fl. Militärpensionen ebenso 225 748 fl., zusammen 760 840 fl. oder 7,⁸ Proc. des ord. Staatsaufwandes. Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,⁸ Proc., bei neueren P. der Staatsdiener zu 9,⁸, der Angestellten zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen u. Wittwengehälte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282 000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. Im J. 1842/43 waren muthmaßlich noch 1·465 000 fl. dafür zu verwenden. Die neueren Ruhegehälte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für 1837—42 ist zusammen 718 800 fl.

Frankreich, N. 1846: 53½ Mill. Fr., wovon 40 Militärpensionen. Die 519 000 Fr. Pensionen der Pairs sind nicht eingerechnet. Im N. für 1845 waren 60 Mill. angenommen = 5 Proc.

Großh. Hessen, N. 1845—7 430 000 oder 7,⁹ Proc.

Kurhessen, 1849: 262 000 Rthlr. oder 7 Proc.

Oesterreich, 1849. N. 8·246 677 fl. oder 8,⁸ Proc. des ordentlichen Aufwandes.

Preußen, N. 1849: 2·416 000 Rthlr. Civil-Pensionen u. 2·787 000 Rthlr. für Invaliden, zus. 7,⁹ Proc.

Sachsen, N. 1846—8: 522 673 Rthlr. oder 9 Proc.

Schweden, 1845—47. N. 524 000 Rthlr. oder 4,⁶ Proc.

Württemberg; vorübergeh. Pensionen 1842—45 N. 144 000 fl., 1849 N. 105 797 fl., ständige (gesetzliche) 1842—45 N. 192 000 fl., 1849 N. 326 555 fl., geistliche P. der Lehrer 1842—45 N. 30 000 fl., 1849 N. 19 600 fl., Militär-Pensionen 1842—45 N. 142 800 fl., 1849 N. 195 637 fl., Quiescenz-Gehälte 1842—45 N. 18 000 fl., 1849 N. 13 000 fl. Gratualien an nicht pensionsberechtigte Civil-diener 1842—45 N. 16 000 fl., 1849 N. 100 000 fl. Zusammen 1842—45 N. 543 000 fl. oder 5,³ Proc., 1849 N. 660 589 fl. oder 5¼ Proc.

- (b) In diesem Umstande liegt eine Schwierigkeit der Privatpensionscassen, weil man sich gar keine Rechnung über die nicht von natürlichen Ereignissen abhängige Menge der künftigen Pensionisten machen kann. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indes steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, wosfern nur die Besoldungen nach einem solchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschoffen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Dienst Einkommens und $\frac{1}{6}$ jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Befreiung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hilfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200 000 Fr. zur Pensionscasse bei.
- (c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,1 Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.
- (d) Dieß ist sehr billig, denn mit der Dauer des Amtes wächst sein Verdienst und sein Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Baiern, Gr. Hessen u. Nassau im 2ten Decennium $\frac{7}{10}$, im 3ten $\frac{8}{10}$, im 4ten $\frac{9}{10}$ der Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Württemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, S. 12. Jedoch ist neuerlich in Baiern der Dienstgehalt, welcher auf die Pensionssumme keinen Einfluß hat, im Gegenseite des Standesgehaltes noch weiter ausgebehnt worden. Nach der V. v. 20. Jul. 1848 ist der Standesgehalt z. B. bei 13—1400 fl. 900 fl., — bei 2501—3000 1500 fl., — bei mehr als 6000 fl. nur 2250 fl., doch kommt nach Ablauf jedes der 3 ersten Jahrzehnte $\frac{1}{10}$ hinzu. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Ges. 3. Aug. 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Besoldeten in der Regel ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann bewirkt werden:

1) durch freie Privatvereine, I, §. 368 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisencasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (a). Die jährlichen Leistungen sind deshalb sehr ungleich und werden, wenn die Versorgung der Angehörigen ausreichend sein soll, für einen Theil der Beamten unerschwinglich. Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht befehlen, und ohne einen solchen Zwang ist für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ihr Auskommen erhalten.

(a) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

§. 65.

2) Durch Cassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Gesellschaft von Theilnehmern sind, zu denen aber jeder Beamte mit einem bestimmten Theile seiner Besoldung beitragen muß. Solche Wittwencassen sind insoferne unvollkommen, als sie jene Abhängigkeit der Einlagen von dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder nicht zulassen (a). Daher würden die ausbezahlten Pensionen geringer ausfallen, als bei freien Vereinen in günstigeren Verhältnissen der Theilnehmer, wenn nicht andere Einrichtungen diesen Nachtheil wieder aufhoben, z. B. stärkere Einzahlungen beim Eintritt und bei Besoldungszulagen, Bezug einer vierteljährigen Besoldung bei jedem Todesfall, Beiträge der ledigen und verwitweten Beamten u. Wird nun eine solche Casse noch überdies mit einem Capitale aus der Staatscasse ausgestattet, so ist es möglich, mit sehr mäßigen Beiträgen den Wittwen schon eine erhebliche Hülfe zu verschaffen. Die Errichtung von Cassen dieser Art ist schon darum vortheilhaft, weil sie, wie die in 1) genannten, als Privatanstalten bei den Wechsel-

fällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig (weil dieselben auch weniger für sich bedürfen). Sind die aus einer solchen Cassé zu empfangenden Gehalte zum Unterhalte der Wittwen und Waisen unzulänglich, so muß die Staatscasse die nöthige Ergänzung leisten, und dieß ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben könnten (b);

3) durch eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Pension. Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht bloß Gnadensache, sondern gesetzlich geregelt seien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittve in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemanns stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt werde, die bei mütterlosen Waisen größer ist, als bloß bei vaterlosen.

(a) v. Malchus, II, 74.

(b) Beispiel. Bad. Civildiener = Wittwencasse = D. v. 28. Juni 1810. Diener = Edict vom 30. Januar 1819 S. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich $1\frac{1}{2}$ Proc. abgegeben, und die Wittve erhält dafür mindestens das 11fache, also $16\frac{1}{2}$ Proc. Die Staatscasse schießt noch 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind zu, welches im J. 1848 73 000 fl. ausmachte. Hierzu kamen noch 26 000 fl. Gnadenpensionen. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, welches 1846 16 630 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten überdieß ein Gnadenquartal. Die Wittwencasse für die weltlichen Civildiener hatte zu Ende 1846 ein Vermögen von 1 858 347 fl. Es waren 2221 theilnehmende Beamte und 980 Wittwen oder Waisenfamilien, also 43 Proc. der ersteren. — Man sollte im Verhältniß zur Besoldung des verstorbenen Ehemannes und Vaters und mit Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einen gewissen Bedarf bestimmen und soviel zuschießen, als der aus der Wittwencasse ausbezahlten Summe zu jenem Betrage fehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capital-

vermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruhe- und Wittwengehälte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Befreiung der neuen Wittwengehälte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108 000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehälte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 1837²⁸/₂₈ auf nahe an 300 000 fl. — Anschlag 1837⁴³/₄₃ 276,000 fl. — Württemberg: Nach dem Ges. v. 28 Jun. 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder u. Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744 000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740 000 fl. zugelegt und mit Hilfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1.613 000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80 000 fl. ausgemacht hatte. Herdogen, S. 177.

§. 65 a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine schwierige Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand lange Zeit eine solche Stelle versehen hat und nun aus physischen Ursachen unfähig wird. Es ist daher nicht allein höchst billig, sondern auch zur Erweckung des nöthigen Dienstleifers sehr zweckmäßig, daß den Angestellten in einem solchen Falle ein Ruhegehalt nicht verweigert wird. Da jedoch die Regierung in der Entlassung solcher Diener nicht an gewisse Bedingungen und Beweggründe gebunden ist, so kann jenen kein Recht auf einen Ruhegehalt verliehen werden, vielmehr bleibt es der Regierung überlassen, denselben innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (a).

(a) J. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhegehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren $\frac{1}{2}$ ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhegehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300 — 600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der

Wittwen oder Waisen für die ersten 10 Jahre jährlich 38 fl. 34 kr.
— 76 fl. 48 kr.

§. 66.

An die Besoldungen und Pensionen (§. 56.) schließen sich verschiedene, mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorkommen, ohne in einem gleichförmigen Verhältniß zu den Kosten der Besoldungen zu stehen. Diese sogenannten Regie- (Neben-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

- 1) **Amtsbedürfnisse** (Bureaukosten), als Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).
 - 2) **Tagegelber** (Diäten) und **Reisekosten-Ersatz**. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienststrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.
 - 3) **Porto, Botenlohn** u. dgl.
- (*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. Der ganze Bureaubedarf (oben, Nr. 1) wird bei den bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachdem 3, 2 oder 1 Gehülfe vorhanden sind.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten (*a*). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die

Erfahrung lehrt, die Regierungen oft durch Liebhabereien Einzelner, in die Versuchung gesetzt werden, große Summen durch unzweckmäßige oder unnöthige Bauten zu verlieren, so muß man eifrig bedacht sein, bei diesem Gegenstande sparsam zu verfahren, wozu unter anderen folgende Mittel sich darbieten:

- 1) Verkauf der für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil eine Entschädigung für die Beamten in der Regel weniger kostet, als die Zinsen der aus dem Verkaufe zu lösenden Summe nebst den Erhaltungs- und Brandversicherungskosten ausmachen (a).
 - 2) Genaue Unterscheidung bloßer *Ausbesserungen*, die zur Erhaltung dienen und zeitig vorgenommen werden müssen, weil sie bei längerem Verzuge die Kosten vergrößern (b), — von *Neubauten*, welche in der Regel eher verschoben werden können und bei denen man suchen muß, das wahre von dem vorgeblichen Bedürfniß durch reifliche vielseitige Berathung zu sondern.
 - 3) Auswahl der wohlfeilsten Ausführungsart, die mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Lururiösen vorziehen, und sich genaue Bauanschläge zu verschaffen suchen, um die Größe einer Bauausgabe schon vorher genau beurtheilen zu können. Hierzu dient theils sorgfältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (c).
- (a) In Baiern sind diese Landbauten (im Gegensatz des Straßen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatsrechnung und des Voranschlages zusammengestellt. Sie betragen 1831 — 37 i. D. 536 000 fl., der A. 1837 — 43 war 531 000 fl.
- (b) Die Gebäude werden am besten im Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Ausführliche Vorschriften über die Staatsbauten in der Weimarschen V. v. 18 Aug. 1818. Burckhard, S. 656.
- (c) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, daß sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die

Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. v. 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — U. Weimarsche V. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

§. 68.

Die obersten Behörden, bei denen alle Staatsgeschäfte zusammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und geben deshalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, welches in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern seine frühere Wichtigkeit verliert, der Ministerrath, der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt beziehen (a). Jeder selbstständige Zweig der Regierungsgeschäfte (Ministerium) hat einen Vorstand (Minister, Staatssecretär, Präsident), der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialrathen) zur Seite hat (b). In kleineren Staaten ist eine Ersparung dadurch zu bewirken, daß man die Ministerien durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe u.) verwalten läßt, in den großen Staaten gestatten die hohen Befoldungen der Minister eine Verminderung. Die Zahl der Ministerien ist in den europäischen Staaten schon darum sehr ungleich, weil in größeren Ländern eine weitere Spaltung der Geschäftsgebiete nöthiger wird, als in kleinen, wo der Einzelne mehr umfassen kann. Daher ist in der nachfolgenden Betrachtung der Regierungsausgaben die in §. 43 angegebene Eintheilung nach den Zwecken derselben zu Grunde gelegt worden.

- (a) Oesterreich, Ministerrath u. Cabinet 1849 K. 110 300 fl. — Württemberg, 1849 K., geheimes Cabinet 12 811 fl., Geh. Rath 21 524 fl.
- (b) Befoldung eines Ministers: Frankreich, 1844, 80 000 Fr. u. 40 000 Fr. Repräsentationsgelder für den Ministerpräsidenten, wie für den Minister des Auswärtigen. — Oesterreich, 1849, 8000 fl. mit 2000 fl. Quartiergeld u. 4000 fl. Functionsgehalt, zus. 14 000 fl. = 17 150 fl. rhein. — Württemberg: Geld 7500 fl., 56 Klafter Holz = 840 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zus. 8868 fl. 24 kr.; der Minister des Auswärtigen 13 318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerialpräsident ist; ein Minister des Auswärtigen hat neben den 9000 fl. noch Wohnung (900 fl.) und Tafelgelder (4000 fl.). — Belgien: 21 000 Fr. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (15 000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. 2c.

§. 69.

Die Ausgaben für das Justizwesen (bürgerliche und peinliche Rechtspflege) nehmen nur einige Procente des ganzen Aufwandes hinweg (a), und es ist ein sehr günstiger Umstand, daß die unentbehrlichste und älteste Staatsanstalt mit einem so mäßigen Opfer bestritten werden kann. Die Kosten betreffen:

- 1) das Justizministerium, mit Einschluß der zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten (Gesetzgebungscommission);
- 2) die Gerichte mehrerer Instanzen (b). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch manche Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche theilweise die Kosten decken, §. 234;
- 3) die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (c). Vollkommnere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bis-

herigen, indeß vermindert sich der erforderliche Aufwand durch das, was die Sträflinge bei zweckmäßiger Beschäftigung mit Gewerbsarbeit der Anstalt leisten (d).

- (a) Beispiele: Baden: A. 1847.48: 1.435 000 fl. = 14 $\frac{1}{2}$ Proc. — Belgien, 1841: 11 Mill. Fr. = 11,⁷ Proc. — Frankreich, 1840: 20.347 000 Fr. = 2,² Proc. — Kurhessen, A. 1849: 385 000 Rthlr. = 10,³ Proc. — Niederland, A. 1848.49: 2.491 000 fl. = 3,⁴ Proc. — Oesterreich, A. 1849: 2.660 000 fl. = 2,³⁷ Proc. — Preußen, 1849: 6.626 000 Rthlr. = 10 Proc. — Sachsen, A. 1846—48: 254 466 Rthlr., wozu aber die Sporeleinnahmen kommen. Gene Summe macht nur 4,³ Proc. — Schweden, 1842: 719 000 Rthlr. = 7,⁷ Proc. — Spanien, A. 1848: 17.440 000 Re. = 1,³ Proc. — Württemberg, 1848/49 916 548 fl. = 7,³ Proc.
- (b) Nach den Voranschlägen von Baiern und Württemberg verhalten sich die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz ungefähr wie 1, 3 und 8, in Baden wie 1, 3 und 12; in Oesterreich (1849) wie 1, 2,² und 6, in Preußen (1847) wie 1, 11 und 26, in Frankreich (1844) wie 1, 5 und 10 (Friedensrichter einschl.). Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachsen soll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9,529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13000 (1140 Justizcommissäre und Notare).
- (c) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 $\frac{1}{28}$, 1831—36 $\frac{1}{31}$, 1832—43 nur noch $\frac{1}{44}$; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern $\frac{1}{13}$, bei Frauen gegen $\frac{1}{15}$. Hier waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc.
- (d) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerlässlich ist, die Baukosten groß. Nach dem System der Zuchthäuser zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitsstätten beisammen, aber schweigend, nach dem (strengeren) Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Die Baukosten für eine Zelle werden neuerlich in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 fl. angeschlagen, s. Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — Im Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf etwa 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149 000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein.
- Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:
In Lausanne, 1840 und 1841 R., bei 108 und 105 Sträflingen, 345 $\frac{1}{2}$ Fr. = 241,⁸ fl. (vortreffliche Anstalt). Die Arbeit trug dem Haufe auf den Kopf 50 $\frac{3}{4}$ Fr. oder 14,⁸ Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgabe nur 294 $\frac{3}{4}$ Fr. = 206,³ fl. war. Die Kost kam täglich auf 32,⁸ Rapp. = 19 $\frac{1}{2}$ fr. zu stehen.

In den badischen Strafanstalten ist der U. der Kosten für 1848u. 49 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen.	Kost und Arznei.	Holz und Licht.	Angestelltes Personal.
Zuchthaus in Bruchsal .	176 fl.	87 fl.	33 fl.	59 fl.
Arbeitshaus in " .	161 "	81, ⁸	11, ³	40
Zuchthaus " Mannheim	150 "	83, ⁹	9, ⁵	38, ³
" " Freiburg .	144 "	75	11, ⁵	38, ³

Von der ganzen Ausgabe werden in diesen 4 Anstalten durchschnittlich 14,²—15,¹—24,⁸ und 20,² Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt, so daß der reine Aufwand auf den Kopf nur noch 150—137—114 und 112 fl. ausmacht.

In Württemberg, wenn man der für 1972 Köpfe angeschlagenen Summe von 161 430 fl. die eigenen Einnahmen der Strafanstalten mit 45 525 fl. beischlägt, ist die Ausgabe 104,⁸ fl.

In den 4 großen belgischen Zuchthäusern (Gent, Wilvorde, St. Bernard, Alost) waren 1841 u. 42 die Kosten auf den Kopf ohne den Aufwand für Verwaltung und Aufsicht 131,³² Fr. = 61,⁹ fl. Der Reinertrag der Arbeiten war 44,⁷³ Fr., wodurch der reine Aufwand auf 86,⁵⁹ Fr. sank. Ausbesserungen der Gebäude und Geräthe sind nicht eingerechnet.

In Bern, 1838, bei 312 Sträflingen: 203,³ Fr. = 142 fl.; die Züchtlinge verdienen aber mit ihrer Arbeit dem Hause 88,² Fr. auf den Kopf, also blieben nur 115 Fr. = 70½ fl. reine Ausgabe. In Genf kostete 1835 der Sträfling 205 fl., und zwar die Kost 81 fl., die Beamten 55 fl., Kleidung 18 fl., Heizung 11½ fl. u. Es waren 60 Köpfe.

Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten konnten, so daß also nur 177 vollständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienst belief sich für einen solchen auf 48,⁸⁶ Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr.

Die große Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes u., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalt, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachsen. Daß in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (s. Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, — Berenger a. a. V.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug

auf den Zweck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe 0,³—0,⁴ und 0,⁵ des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut, als die Anordnung, daß der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II, §. 6), d. h. die Sorge für Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maßregeln, findet sich in den meisten Staaten mit der Volkswirtschaftspflege und einzelnen Geschäften der Volksbildungspflege verbunden und dem sogenannten Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet (II, §. 7). Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath u.) angedeutet zu sein. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung (Kreis-, Bezirks- oder Provincial-Regierungen) kostbarer, als bei der Bureauverfassung (II, §. 7. Nr. 2), doch kann in diesem Punkte die Wohlfeilheit nicht entscheiden (a). Die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn sind noch jetzt in vielen Staaten zugleich Richter (Justizbeamte); allein die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtigen Regierungszweige von so großem Nutzen, daß man die Kosten, welche diese Maßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf (b).

(a) Vgl. v. Machus, Politik, II, § 68 ff. — Die Collegialverfassung ist zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unerlässlich, aber auch sonst zur Bewirkung reiflich erwogener Beschlüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundsätzen sehr nützlich, während sonst mit der Person des Vorstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansichten gänzlich zu wechseln pflegen. Ein Theil der Geschäfte erfordert keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Vollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Präfecturen und Unterpräfecturen auf

den Kopf der Einwohner 0,²¹³ Fr. = 6 Kr., in Belgien die Provincialverwaltung ebensoviel, nämlich 0,²¹⁴ Fr. — In Preußen kommen die Regierungen und Oberpräsidien auf 1.749.000 Rthlr. (A. für 1847) oder 11½ Kr. für den Kopf, aber diese Behörden haben auch Finanzgeschäfte. Die Landräthe kosten 728.000 Rthlr. oder 4,⁷⁷ Kr. auf den Kopf. Die bad. Kreisregierungen kosten 6,³ Kr., die bairischen Regierungen, ohne die Finanzkammern, 5¼ Kr., die württembergischen nur 3,⁶ Kr. Diese Zahlen lassen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutschen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet sind. Indeß sieht man doch, daß auch die Regierungscolliegen nicht nothwendig besonders kostbar sein müssen, besonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein sind. Dieselben zählen in Baiern durchschnittlich gegen 560.000, in Württemberg 436.000, in Preußen 400.000, in Baden 340.000 Einwohner.

- (b) Auf die Dauer sind die Kosten nicht gar viel größer. In Württemberg machten 1845—48 die Besoldungen und Kanzleikosten der Landämter 210.000 fl., der Amtsgerichte 348.000 fl., wovon aber 164.000 fl. auf die Notare fallen. Für 5 taxische Gerichte mögen dagegen 26.000 fl. hinzukommen, zusammen 424.000 fl. oder 0,²² fl. auf den Kopf. — In Baden waren 1844. 45. R. im D. die Kosten der Justiz- u. Polizeiamter sogar 443.000 fl. ohne die Amtsrevisoren und Notare, oder 0,³² fl. auf den Kopf.

§. 71.

Unter den einzelnen Polizeianstalten sind nachstehende mit den beträchtlichsten Ausgaben verbunden (a): 1) die Sicherheitsmannschaft (Landjäger, Gensdarmarie), welche, wenn gleich militärisch organisiert und in einigen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit so kräftig bei, daß sie, obschon ziemlich kostbar (b), doch in keinem Lande fehlen sollte; 2) die Zwangsarbeitshäuser (II, S. 348); 3) die Anstalten der Gesundheitspolizei, wobei inzwischen die Krankenhäuser, die Gebäranstalten, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln bestritten zu werden pflegen. Außer dem ordentlichen Aufwande für Medicinalbeamte, Rettungsanstalten, Impfung, Irrenhäuser, Quarantaine u. kommt auch ein außerordentlicher vor, den die Epidemien und Epizootien (Viehseuchen) bisweilen verursachen (a).

- (a) Es ist zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angesehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale i. D. von 1830—48 jährlich 2.374.700 Fr. u. im J. 1836 (max.) sogar 3.265.000 Fr. kosteten. A. für 1844 nur 932.000 Fr.

- (b) Kosten derselben. Frankreich, 1844 19•371 000 Fr. Es waren 11 464 Gemeine, 2 692 Unterofficiere u., 609 Officiere, ohne Major, also 1 Mann auf 2 380 Qw. Baden, A. 1848. 49: 191 226 fl. für 316 Gemeine, 66 Brigadiers, 4 Wachtmeister, 7 Officiere. Ein Gemeiner kostet 250—275 fl. Löhnung (2 Classen), 73 fl. 6 kr. Quartiergeld, Waffenunterhaltung u., 26 fl. 36 kr. Kleidung, 2 fl. 22 kr. Bewaffnung, 24 fl. 29 kr. Commandozulagen (bei Geschäften außer dem Wohnorte), zusammen 376 fl. 33 kr. — 401 fl. 33 kr. Baiern, 1837—43: 613 976 fl.; der Stand im Sept. 1838 war 1 452 Gemeine zu Fuß, 130 zu Pferd, 218 und 8 Brigadiers, 9 Feldwebel, 41 Officiere. — Belgien, 1849: 1165 Gemeine (wovon 809 beritten), 159 Brigadiers (127 zu Pferde), 81 Wachtmeister (maréchaux-des-logis), 3 adjudants sous-officiers, 42 Officiere. Kosten 1•831 000 Fr. — Württemberg, 1842—45: i. D. 170 000 fl. — Preußen, 1847: 687 000 Rthlr.
- (c) Kosten der Gesundheitspflege in Baden, 1848. 49. 203 000 fl., wovon die Befolgungen der Amtsärzte, Amtschirurgen u., nebst deren Reisekosten 82 000 fl., die Irrenanstalt nach Abzug der bei derselben vorkommenden Einnahmen 66 000, die Siechenanstalt in gleicher Weise 46 000 fl. hinwegnehmen. In dem (ausgezeichneten) Irrenhause Illenau (zu 400 Köpfen) ist der Aufwand 125 879 fl. oder auf jeden Irren 314,⁹⁹ fl., und zwar Kost und Arznei 140 fl., Kleidung und Bettwerk 32,²⁶ fl., Heizung und Beleuchtung 21,⁸⁹ fl., angestelltes Personal 77,²⁵ fl. Zieht man aber die Einnahmen ab, worunter 46 000 fl. Verpflegungsbeiträge und 5 200 fl. reiner Arbeitsertrag, so ist die Ausgabe nur 165 fl. auf den Kopf. — Württemberg, 1842—45: 59 800 fl., wovon 23 700 fl. für Amtsärzte, 15 000 fl. für die beiden Irrenhäuser, deren Kosten größtentheils durch die Verpflegungsgelder von Privaten und Corporationen ersetzt werden. Diese Verpflegungsgelder sind von 1842 an für solche Irren, die ganz oder größtentheils von öffentlichen Cassen erhalten werden müssen, auf 100 fl. herabgesetzt (vorher 146 und 136 fl.). Der gesammte Aufwand auf den Kopf ist in Winnenthal 331 fl., in der Pflegeanstalt Zwiefalten (für Unheilbare) 152 fl. Gene hat 3 Classen, bei denen die Kost auf 200, 120 u. 70 fl. angeschlagen ist. — Mecklenburg-Schwerin, Irrenhaus zu Sachsenberg (240 Köpfe) 34 130 Rthlr. Kosten oder 142,² Rthlr. auf den Kopf. Auch hier wird der Aufwand durch die Verpflegungsgelder gedeckt, die von 112—480 Rthlr. für den Kopf betragen.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsverteidigung oder das Militärwesen dient, die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten. Dieser Zweck ist von solcher Nothwendigkeit, daß man sich keinem Opfer entziehen darf, welches er gebietet. In den Rüstungen zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staats verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der

Macht und Herrsch- oder Eroberungsfucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maas der aufzustellenden Streitkräfte nicht bloß aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, sondern es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten. Deshalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht und die Anwendung von Ersparungen dringend fordert (a). Diese werden erleichtert werden, wenn unter dem Einfluß einer aufgeklärten Volksvertretung die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatz der Regierungen wird, wenn man die innere Entwicklung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Segnungen des Friedens stets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrecht haltender Mächte hat seit 1815 für die Befestigung des völkerrechtlichen Zustandes von Europa günstig gewirkt, jedoch wurden durch die mehrmals wiederkehrende Gefahr eines allgemeinen Krieges die Militärausgaben vorübergehend erhöht. Die große Erschütterung vieler Staaten seit dem Februar 1848 hat noch viel größere Ausgaben für Rüstungen und Feldzüge verursacht und das Bedürfnis einer Erleichterung doppelt fühlbar gemacht (b).

(a) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28 000 Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	40 000 "	1 800 000
Friedrich Wilhelm I.	76 000 "	4 834 000
Friedrich II.	200 000 "	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II.	235 000 "	17 M.
Fr. Wilh. III. bis 1806	250 000 "	20 M.
1806—1812	42 000 "	8 M.
1820	114 000 "	22 M.
Fr. Wilh. IV. 1846	138 000 "	25¾ M. Rthlr.

f. v. Zedlitz, Geogr. u. Stat. von Pr. I. 522. Dieterici, Mittheil. des statist. Bur. 1848, S. 52. Zu dem heutigen Friedensstande des stehenden Heeres kommen die beiden Aufgebote der Landwehr mit 81 000 und 62 000 M., zusammen 257 000 M. Der Kriegszustand des stehenden Heeres ist gegen 200 000, des 1. Aufgebotes 130 000. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten

des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. In der neuesten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinkünfte:

50	Proc. =	7·185 000 Rthlr. Schweden, 1845—47, wovon 1·652 000 Rthlr. außerordentlicher Aufwand. Die Seemacht kostet 1·944 000 Rthlr., die Landmacht also 37 Proc. der Staatsausgaben.
34, ²	" =	22·600 000 Rthlr. Preußen 1849 (ohne Invalidenwesen.)
34	" =	420·000 000 Fr. Frankreich 1847, wovon 96 Mill. für die Flotte. Im A. für 1844 betrug der ordentliche Aufwand des Kriegsministeriums nach Abzug der Gensdarmmerie 287 Mill.; die außerordentlichen Befestigungs- und Bauarbeiten 34·800 000, das Ministerium der Marine und der Colonien 111 Mill., zusammen also 435 Mill. = 36, ³ Proc.
31, ⁸	" =	17·412 000 £. St. Großbritannien, 1848/49, und zwar 7·726 000 die Flotte, 7·162 000 das Heer, 2·524 835 das Feldzeugamt (ordnance).
31	" =	52·238 000 fl. Oesterreich R. 1847.
25, ⁸	" =	4·224 587 Rthlr. Dänemark R. 1844, wovon 1·049 570 auf das Seewesen kommen, also 19, ⁴ Proc. auf die Landmacht. Der A. für 1848 ist 4·564 000 Rthlr. = 2, ⁷³ Proc.
25, ⁷	" =	17·220 000 fl. Niederland 1848, wovon 5·455 000 auf die Seemacht kommen, also 17, ⁴ P. die Landmacht.
24, ⁷	" =	25·449 000 Fr. Belgien, 1849, nach Abzug der Gensdarmmerie und ohne die Marine, mit dieser ungefähr 26 Proc.
23, ²	" =	1·344 000 Rthlr. Sachsen, 1846—48.
22, ⁸	" =	7·320 000 fl. Baiern, 1843—49.
22, ⁶	" =	841 470 Rthlr. Kurhessen, 1849, ordentl. Aufwand.
21, ⁵	" =	586 000 Rthl. Mecklenburg-Schwerin, A. 1849.
21, ⁴⁸	" =	1·169 000 fl. Gr. Hessen, 1846—47.
21, ²⁶	" =	2·126 000 Baden, 1848. Nach der Vermehrung der Mannschaft auf 27 349 M. (2 Proc.) steigert sich für 1849 der Jahresbedarf auf 2·517 320 fl.
20	"	Cantone Freiburg und Genf.
18, ¹	" =	2·276 000 Württemberg 1849.
14	"	Cantone Bern, Solothurn, Wallis, Basel-Stadt.
12	"	St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg.
7, ⁷	"	Zürich; s. Hottinger, S. 135.
		Auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen betragen diese Ausgaben mit Einschluß der Seemacht:
7, ⁵	fl. Großbritannien,	2, ¹ fl. G. Basel-Stadt,
6, ¹	" Schweden,	1, ⁸⁴ " Baden, 1849,
5, ⁶	" Frankreich,	1, ⁷⁷ " Oesterreich,
5, ³	" Niederlande,	1, ⁷⁵ " G. Genf,
2, ⁴⁷	" Preußen,	1, ⁶² " Baiern,
2, ³⁴	" Dänemark,	1, ³⁷ " Gr. Hessen,
2, ¹⁷	" Belgien,	1, ²² " Sachsen,
2, ¹⁶	" Kurhessen,	1, ³ " Württemberg,

0,⁰³ fl. C. Bern, Wallis, 0,⁴² fl. C. Zürich,
 Waadt, 0,⁷ „ C. Freiburg.

Bei solchen Vergleichen muß man sorgfältig bedacht sein, in allen Staaten nur gleichartige Ausgaben und Einnahmen in Anschlag zu bringen, was jedoch voraussetzt, daß man ausführliche Rechnungen zu Grunde legen könne.

- (b) Der Gedanke einer Schlichtung der zwischen den Staaten ausbrechenden Zwistigkeiten durch ein Schiedsgericht, wie schwer auch seine Ausführung in manchen Fällen sein mag, darf nicht aufgegeben werden. Zugleich sollten verwickelte und unbestimmte Verhältnisse, aus denen leicht Kriege mit beiderseitiger Ueberzeugung, daß man im Rechte sei, entstehen, neu geordnet werden.

§. 73.

Die Größe des für die Staatsvertheidigung zu machenden Aufwandes (a) wird hauptsächlich von folgenden Umständen bestimmt: 1) Politische Stellung eines Staates. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges) müssen sich einem größeren anschließen, oder mit anderen Staaten gleicher Art sich enge verbinden, sie erscheinen daher in Bezug auf auswärtige Verhältnisse nur als Theile eines größeren Ganzen. Sie erhalten aus dieser Verbindung das Maaß des erforderlichen Aufwandes; 2) Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines feindlichen Angriffs bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (b). 3) Dasein oder Abwesenheit einer ansehnlichen Handelschiffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsmacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Arsenalen, Häfen für Kriegsschiffe u. dgl. erfordert (c).

- (a) Die Haupttheile der ganzen Ausgabe lassen sich so überblicken:

	Baden, 1848. 49.	Belgien, 1840.	Württem- berg, 1842-45.	Baiern, R. 1835. 36.	Preußen. 1847.	Oester- reich. 1849.
Lohnung u. Ver- sorgung . . .	Proc. 48	Proc. 56	Proc. 46	Proc. 53, ⁶	Proc. 47, ⁷	Proc. 48, ⁴
Brot	4, ⁵	4, ⁹	9, ⁸	20	17	21
Pferdefutter . .	14, ²	9, ⁵	11, ⁸			
Bekleidung . .	4, ⁹	9, ⁵	5, ¹	6, ⁹⁷	6, ³	8, ³
Waffen, Geschütze, Ausrüstung, Schießbedarf	2, ⁸	2, ⁷	5, ³	2	4, ⁷	3, ³
Beherbergung . .	5	2, ⁵	3, ⁹	4, ¹⁷	10	3, ⁶
Krankenpflege .	2, ⁴	1, ⁸	1, ⁷	2, ¹²	2, ⁵	—
Baufkosten . . .	—	5, ³	—	5, ⁴	—	4, ⁴
Nachschaffung der Pferde	1, ⁹	—	1, ³	1, ¹⁸	—	1, ⁶

Die Pensions- und Invalidenausgaben sind in der Hauptsumme abgezogen, bei Oesterreich ist nur der ordentliche Aufwand berechnet. Hier gehört zu dem Brot und Pferdefutter auch noch Heizung und Beleuchtung, die sonst unter den Beherbergungskosten enthalten sind. Diese Vergleichung ist jedoch nicht ganz genau, weil die Art der Zusammenstellung nicht überall völlig die nämliche ist. — In Württemberg erhält der Soldat neben dem Brote auch 1 kr. täglich für Mehl. Die Casernirung ist in Württemberg darum niedriger berechnet, weil noch außerdem 61 000 fl. für Brennholz vorkommen, mit denen sich die Ausgabe auf 6,5 Proc. stellt u.

- (b) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweden und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine Festung und braucht keine, weil das Land selbst als eine solche gilt.

(c) Eigene Seeminerium der größeren Seemächte.

§. 74.

Die Regel, welche Ad. Smith (a) als in Europa herrschend anführt, daß das Heer ohne den größten Nachtheil für den Wohlstand des Volkes nicht über 1 Procent der Einwohnerzahl betragen dürfe, ist nicht bloß den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (b), sondern auch von den meisten anderen Regierungen berücksichtigt worden. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist (c). Es wird nur in wenigen Staaten rathsam sein, ganz ohne stehendes Heer zu bleiben (d), denn in diesem pflanzt sich ein höherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffendienste fort, besonders bei der Reiterei und Artillerie, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein, während die Landwehr, wenn sie nicht durch den Dienst in der Linie vorbereitet ist, sich erst allmählig einübt. Dennoch kann ein Theil der Mannschaft füglich aus Landwehr bestehen, wodurch es mög-

Rau, pol. Defon. 3te Ausg. III.

lich wird, große Streitkräfte mit mäßigen Kosten bereit zu halten (e).

- (a) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2.
- (b) Klüber, Oeffentliches Recht, S. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1841. Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nebst $\frac{1}{6}$ Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. Von Reitern und Geschützmannschaft dürfen $\frac{2}{3}$ der Gemeinen, vom Fußvolk $\frac{2}{6}$ derselben und $\frac{1}{2}$ der Unterofficiere beurlaubt werden. — 1848 wurde durch Beschluß der deutschen Nationalversammlung vom 15. Jul. die streitbare Mannschaft in Deutschland auf 2 Proc. erhöht. Hiervon sind $\frac{3}{4}$ als erstes Contingent, $\frac{1}{6}$ als Reserve, $\frac{1}{12}$ als Ersatzmannschaft anzusehen. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Frankreich hatte vor der neuesten Einführung der Republik 340 000 M. oder nicht ganz 1 Proc., Belgien 1849, 32378 M., beinahe $\frac{3}{4}$ Proc. Das britische Reich hatte 1848 mit den in Ostindien stehenden Truppen (27 000) nur gegen 139 000 M. oder an $\frac{1}{2}$ Proc. der Volksmenge des Mutterlandes. Hiervon waren 25 000 in Irland, 28 000 in Großbritannien.
- (c) Vgl. v. Rotteck, Ueber stehende Heere, 1816. — v. Kretin, Staatsr. II, 157. — Gay, Handb. V, 140.
- (d) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann. Unter der Ausgabe von 5 675 000 Doll. sind viele fremdartige Posten. R ö d i n g, America. 1829. I. 340.
- (e) Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Kehnlich die russischen Militärcolonien in den Kronbörsern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten“ sind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. E y a l l, Die russ. Militärcolonien, a. d. G. Leipzig. 1824. v. Hartshausen, II, 133. Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (in deelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirtschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeinde wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Kote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn zc. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hat 64 000 M. oder ungefähr $2\frac{1}{2}$ Proc. der Volksmenge Contingente (Auszug und Reserve), die nur periodisch zu Uebungen eingezufen werden; im Nothfall tritt das Aufgebot der ganzen wehrfähigen Mannschaft ein. Eigentliche stehende Truppen giebt es dort ganz wenige.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

- 1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausstattung der Mannschaft, während man nichts ver-

absäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Ausrüstung für ihren Dienst beiträgt (a).

2) Beschränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfnis. Die Besoldung (Gage) muß mit Rücksicht auf die, dem Officier jedes Grades obliegenden Ausgaben für Kleidung 2c. bestimmt werden, auch muß man darauf Bedacht nehmen, verdiente Männer allmählig in eine bessere Lage vorrücken zu lassen, indem man ihnen nach einer bestimmten Regel Alterszulagen bewilligt (b). An der Löhnung der Gemeinen dürfte am wenigsten etwas abgebrochen werden, denn wenn man auch nicht gerade behaupten kann, daß dieselbe so hoch zu setzen sei, als sie ohne Conscription sein müßte, damit sich die erforderliche Zahl von Freiwilligen unter die Fahnen stellen, so soll doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Zuschuß von seiner Familie, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt, zu erhalten.

3) Häufige Beurlaubung, hauptsächlich des Fußvolkes, weil die anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung gestatten (c).

(a) Jede Vervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß allmählig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelnen ein Uebergewicht lassen darf; Zündhutgewehre (Percussionsg.) — Raketen — Schrapnells — Zündnadelgewehre.

(b) Z. B. in Baden sind Zulagen nach je 6 Jahren gesetzlich eingeführt.

(c) Nach den bad. Voranschlägen für 1848. 49 hat ein Infanterieregiment 3353 M., von denen nur 805 im Dienste, ein Reiterregiment 906 M., wovon 424 im Dienste, die Artilleriebrigade 2303 M., von denen 768 anwesend sind. Von einem Reiterregiment fehlten i. D. 264 Dienstpferde, von der Artilleriebrigade 1261 der erforderlichen 1446. Ein Regiment Fußvolk war zu 168000, ein Reiterregiment auf 173000 fl. angeschlagen.

Kosten eines gemeinen Soldaten in Baden. Fußvolk.		Reiter.	
Löhnung	42 fl. 35 kr.	48 fl. 40 kr.	
Waffengelber (Leinzeug, Fußzeug und dergleichen)	12 „ 48 „	14 „ — „	
Brot	25 „ 51 „	25 „ 51 „	
Casernirung	13 „ 30 „	13 „ 30 „	
Heilung und Krankenpflege	6 „ 40 „	6 „ 40 „	
Kleidung	13 „ 22 „	16 „ 55 „	
Ausrüstung	3 „ 6 „	2 „ 47 „	
Zusammen	117 „ 52 „	128 „ 23 „	

Kosten eines Reitpferdes:

Futter und Streu	153 fl. 36 kr.
Heilung des Pferdes	1 " 20 "
Unterhalt des Sattelzeugs, Hufbeschlag u. dgl.	10 " — "
Ausrüstung desselben	6 " 32 "
Stallung	5 " 24 "

Zusammen 176 " 52 "

ohne die Nachschaffung, welche zu $\frac{1}{6}$ jährlich für das Stück 22 fl. 13 kr. beträgt. — In Württemberg hat ein Regiment Fußvolk auf dem Kriegesfuß 976 M., worunter 680 Gemeine, von denen im D. nur 323 im Dienste (präsent) sind, 1 Reiterreg. im Kriegsstand 679, im Friedensstand 416 M., wovon 244 Gemeine, aus denen im D. 10 beurlaubt sind.

In Baiern sind 1837—43 angenommen, daß von 54472 Unterofficieren und Gemeinen 19410 theilweise, 17333 beständig beurlaubt seien. Dazu kamen 1797 Officiere.

Ein diensthrender Gemeiner kostete 1831 in Baiern jährlich bei der Infanterie 98 fl.; bei den Kürassieren 113 fl.; bei den Chevaurlegers 114 fl.; bei der Artillerie 128 fl. Ein Reitpferd kam jährlich auf 168 fl. zu stehen, mit Einschluß der Nachschaffung. Schüler's Vortrag 1831. Beil. XLIV. E. In Belgien hatte 1840 ein Reg. Fußvolk 1382 Mann im Dienst und 1018 beurlaubt, ein Reg. Lanzenreiter 934 M. im Dienst und 419 in Urlaub. Der Sold eines Gemeinen ist im Fußvolk 52. 55. 58 Cent. täglich (Füselier, Schüge, Grenadier), bei den Reitern 74 Cent., bei dem Geschützweisen 63 und 74 Cent.

§. 76.

- 4) Sorge für die wohlfeilste Anschaffung derjenigen Gegenstände, die zur Unterhaltung und Ausrüstung der Mannschaft dienen.
- Die Brotlieferung wurde erleichtert, so lange die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezog, wofern kein weiter Transport der Vorräthe nöthig war (a). Die Abschaffung der Natural-Einkünfte macht den Einkauf von Getreide, sowie von Heu und Stroh nothwendig, wobei die Veränderlichkeit der Preise eine lästige Ungleichheit in den jährlichen Ausgaben zu Wege bringt (b).
 - Kleidung, Pferdegeschir u. dgl. oder wenigstens die zur Verfertigung derselben dienenden Stoffe werden nach ausgeschriebenem Mitwerben durch Lieferungsverträge mit denjenigen Unternehmern, welche die billigsten Bedingungen anbieten, angekauft. Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden (c).

e) Waffen und Schießpulver sind wohlfeiler aus Privat- als aus Staatsfabriken zu erhalten (d). Geschütze müssen dagegen in der Regel in Gießereien und Bohrwerken auf Rechnung des Staats gefertigt werden, doch können kleine Staaten dieselben vertragsmäßig aus größeren beziehen.

d) Pferde werden am sichersten und wohlfeilsten erworben, wenn die inländische Pferdezucht, mit Hülfe des Landgestütes (II, S. 168.) die erwünschte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (e).

(a) In Baiern war die Portion von $1\frac{1}{2}$ Pf. Roggenbrot für 1837—43 auf $3\frac{3}{4}$ kr. angeschlagen. In Baden besteht sie aus $1\frac{1}{8}$ Pf. Brod. von $\frac{1}{2}$ Kern, $\frac{1}{4}$ Roggen und $\frac{1}{4}$ Gerste. Anschlagsspr. für 1849 $4\frac{3}{4}$ kr. — Württemberg: 2 Pf. Brod, zu 4 kr. angeschlagen. — Belgien: tägl. 16 Cent. = $4\frac{48}{100}$ kr. — Frankreich, $1\frac{1}{3}$ Pfd. Brot. N. für 1844: auf 166 Portionen 200 Pf. Weizen für 23 Fr., Verarbeitungskosten $2\frac{39}{100}$ Cent.; mit allen Nebenkosten kommt die P. auf $17\frac{57}{100}$ Cent. = $4\frac{97}{100}$ oder 5 kr. — Ein Spitaltag ist auf $1\frac{1}{4}$ Fr. angenommen.

Bei dem Pferdefutter ist in Baden die schwere Ration für Zugpferde $7\frac{1}{2}$ Meflein Haber (100 auf das Malter), $8\frac{1}{4}$ Pf. Heu, $4\frac{1}{4}$ Pf. Stroh, die leichte für Reitpferde 6 Mefl. Haber, $7\frac{1}{4}$ Pf. Heu und $4\frac{1}{4}$ Pf. Stroh. Württemberg: schwere Rat. 2 Viertel Haber (= $7\frac{3}{4}$ bad. Mefl.), 12 Pf. Heu (= $11\frac{2}{3}$ bad.), $7\frac{1}{2}$ (7 bad.) Pf. Stroh; leichte Rat. $1\frac{1}{2}$ Viertel ($5\frac{5}{8}$ Mefl.) Haber, 7 ($6\frac{54}{100}$ bad.) Pf. Heu und 5 ($4\frac{67}{100}$ bad.) Pf. Stroh.

(b) In Baden wurde bisher das, was die genannten Gegenstände über den angenommenen Mittelpreis kosten, aus der Staatscasse besonders vergütet, was im Durchschnitt der Jahre 1837 u. 38 94 768 fl. betrug.

(c) Bemerkenswerth ist das Verfahren, dem Soldaten nach den bisherigen Erfahrungen eine zur Anschaffung und Ergänzung seiner Montur zureichende Summe zu vergüten und ihm dagegen die einzelnen Kleidungsstücke gegen Bezahlung zu verabreichen. Dies hat den Vortheil, daß es in seinem Interesse liegt, die Kleidung zu schonen, und daß er doch nie daran Mangel zu leiden braucht. Spitaltage werden gar nicht, Urlaubszeiten nur zu $\frac{1}{4}$ gerechnet. In Baiern war das jährliche Monturgeld eines Gemeinen bei der Garde du Corps 32 fl. 32 kr. 4 h., den Chevauclegers 26 fl. 23 kr. 3 h., der Artillerie 23 fl. 4 h., der Infanterie 19 fl. 57 kr. 2 h. N. Verhandl. v. 1822. VII. Beilagenband, Seite 66. — In Baden besteht diese Einrichtung nicht. Man berechnet 1849 für die Infanterie den Waffenrock auf 8 fl. 17 kr., Mantel 9 fl. 56, die Hose 5 fl. 23, den Helm 4 fl. 36, die Mütze 42 kr., die Fäustlinge 49 kr. Ein Reiterhelm kostet 13 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr., Reitermantel 13 fl. 33 kr., Reithose 11 fl. 5 kr. Für jedes Stück ist eine erfahrungsmäßige Dauerzeit ausgemittelt. — In Frankreich kostet 1 Sattel 107 u. 222, Schabrake 19 u. $30\frac{1}{2}$ Fr., Decke 9,9 u. 19,8 Fr., die Kleidung eines Infanteristen kommt jährlich auf $38\frac{15}{100}$ Fr., eines Dragoners 51, eines Husaren $63\frac{1}{2}$ Fr.

- (d) Doch muß wenigstens für Werkstätten zur Ausbesserung der Waffen, des Riemenwerks, der Fuhrwerke, ferner zur Verfertigung geheimer Rindmassen und Feuerwerke, als Raketen, Leuchtugeln, Granaten- sätze u. gesorgt sein.

Säge aus Baden 1847:		Preis.	Dauer
Flinte	16	fl. 40 fr.	20 Jahre.
Labstock, Bajonet,	2	" 34 "	10 "
Säbel	3	" — "	20 "
Carabiner des Reiters	15	" 36 "	30 "

- (e) In Baiern sind zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt worden, wo man Pferde auf Rechnung des Staates erzieht. Die Anstalt hatte im J. 1826 27 452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatten sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die Preise für die abgegebenen Pferde keineswegs zu knapp bemessen waren. — Im J. 1829 waren vorhanden 11 254 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8286 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890 416 fl. geschätzt, ein Mobil- liar von 416 778 fl., aber keine Hengste und Zuchstuten mehr, son- dern nur 1136 Fohlen und 139 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wur- den 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es giengen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt 18²⁶/₂₈ war die Jahresausgabe um 30 217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. E. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; s. Scheuing's Bericht v. 1831, Beil XLIV. E. Abth. II. — Die Ergebnisse blieben auch in der neuesten Zeit un- günstig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von 18²⁹/₃₀ — ³¹/₃₂ um 8 236 fl.

18²⁹/₃₆ — ³⁷/₃₈ " 11 783 "

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angesetzten Preise, welche für die an das Militä- r abgegebenen Pferde vergütet werden, sind: Kürassier = Pferde 310 fl., Chevaurlegers = Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842.43 für ein Reiterpferd 200 fl. angenommen, in Wür- ttemberg 190 fl. und 10jährige Dauer eines Pferdes, in Frankreich 1844 500 u. 600 Fr.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Maga- zinen u.), eine noch schwerere von unabsehbarer Größe der Krieg selbst. Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen nicht allein in dem Auf- wande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Ver- ringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Ver- luste der Bürger durch Einquartierungen, vorzüglich aber durch die Nähe des Kriegsschauplatzes. Selbst der glücklichste Aus-

gang des Krieges kann nur selten alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirthschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschließung des fremden Mitwervens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, so ist dagegen zu bedenken, daß derselbe wandelbar ist, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechsel der Ereignisse desto schwerere Buße nachfolgt (a). Erwägungen dieser Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig ist, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Angriffe zu schützen, sie können aber das Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verstärken, um von solchen Kriegen abzumahnern, deren Veranlassung den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit widerspricht und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeschichte nicht bestehen können.

(a) Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maas fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vergl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I, 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französische Staatskasse nur vom 1. Octob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatskasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hierzu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Bloß allein die vertragsmäßigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nämlich:

Contribution an die verbündeten Mächte . . .	700 Mill. Fr.
Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill.	390 " "
Privatentschädigungen, 16 Mill. Fr. Renten . . .	220 " "

Zusammen 1410 Mill. Fr.

Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französischen Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit größer.

§. 78.

Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (a) betrifft hauptsächlich das Ministerium und die Gesandtschaften, sowohl außerordentliche, als stehende. Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausdehnung. Vertragsmäßige Zahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in den auswärtigen Verhandlungen ihre Veranlassung gefunden haben, sind nur zulässig, um eine schon bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder einen großen Vortheil zu erkaufen, oder sich von einem schweren Uebel zu befreien. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hülfspersonales in fremden Hauptstädten macht eine reichliche Besoldung nothwendig (b). Doch lassen sich auch hier ansehnliche Ersparungen bewirken,

- 1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich von der Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes der Gesandten überzeugt (c),
 - 2) daß man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt.
- (a) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und die Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Diese ganze Abtheilung der Ausgaben beträgt in den meisten Staaten gegen 1—1½ Proc. des Staatsaufwandes.
- (b) Say (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine althergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.
- (c) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (chargés d'affaires). Die

wichtigsten Verhandlungen werden von Abgesandten gepflogen, die kein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz des sog. diplomatischen Corps ist Verschwendung.

§. 79.

Zu den Ausgaben für die Volkswirtschaftspflege gehören vorzüglich:

- 1) Prämien und Unterstützungen, um neue nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.
- 2) Die Kosten des Landgestütes (§. 76.), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell belohnen (a).
- 3) Der Straßen- und Wasserbau (II, S. 269 ff.), welcher zwar in vielen Staaten dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirtschaftspflege angehört, obgleich bei den Flüssen und Meeresküsten der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (b).

a) Unter den Landstraßen müssen diejenigen, welche die Hauptverbindung der Landestheile mit dem Mittelpunkte und die des Staatsgebietes mit Nachbarstaaten bilden, aus der Staatscasse, die Bezirksstraßen dagegen können aus den Beiträgen einzelner Landestheile und zwar der Provinzen u. (§. 55), oder der längs jeder einzelnen Straße liegenden Landstreifen bestritten werden (II, S. 271), und es gehört dieser Aufwand unter diejenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes am meisten beitragen, weshalb man in mehreren Staaten sich nicht gescheut hat, zur schnelleren Vollen- dung der Straßenverbindungen Anleihen aufzunehmen (c). Die durch die Straßenbaufröhen bewirkte Ersparung kann als eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Last nicht gebilliget werden, §. 243. Durch Vermeidung eines zwecklosen Luxus, z. B. in der Breite der Straßen, und durch die Wahl der wohlfeilsten Bauart, unbeschadet der Güte, läßt sich ohne

Nachtheil sparen; auch zeigt die Erfahrung, daß die jährliche Unterhaltung weniger kostet, wenn die Straßen einmal in vollkommen guten Stand gesetzt worden sind (d).

b) Eisenbahnen und Canäle können von Privatgesellschaften angelegt werden, wenn sich Neigung, Geschicklichkeit und Capitale dazu vorfinden (II, S. 273 a. 277), doch ist es auch oft nothwendig oder nützlicher, daß die Regierung wichtige Werke dieser Art selbst erbaut, wozu sie die erforderlichen Summen borgen muß (e).

c) Zu den schützenden Bauten an den Gewässern sind Beiträge der gefährdeten Grundeigenthümer zweckmäßig (f).

4) Staatsbeiträge zur Ablösung schädlicher Reallasten von Ländereien (g).

(a) U. in Baden für 1848. 49. 73 250 fl., für 150 Hengste. Futter und Stroh für einen Hengst kommen jährlich auf 160 fl. Die Ergänzung geschah bisher nicht durch eigene Zucht, sondern meistens durch Ankauf von Fohlen, deren 1843 60 gehalten wurden. Die 2. Kammer beschloß 1848 die Aufhebung der Anstalt. — Württemberg, 89 900 fl. Am 1. Juli 1841 waren vorhanden 143 Hengste, 101 Zuchtstuten, 174 Fohlen. Zu der Anstalt gehören das Muttergestüt zu Marbach, der Hengstfohlenhof zu Güterstein und der Stutenfohlenhof zu Dffenhausen. — Baiern: 111 000 fl. — Großh. Hessen: 30 000 fl. — Belgien 1840: 230 000 Fr. — Preußen 1849: 195 240 Rthlr. — Frankreich 1844 2¼ Mill. Fr., dagegen auch 352 000 Fr. Einnahme.

(b) Die Ausgabe für Straßen- und Wasserbau ist ein beträchtlicher Theil des ganzen Staatsaufwandes. Sie macht z. B.:

13, ⁴	Proc. =	1 342 000 fl.	Baden, 1848. 49, ohne die außerordentlichen Verwendungen. 1846. 47 war die Ausgabe mit den letzteren zusammen 1 804 000 fl. oder 17 Proc. Der Straßenbau war 1848. 49 mit 689 000, der Wasserbau mit 511 000 fl. angelegt.
11, ³	„ =	613 000 fl.	Gr. Hessen, 1845—47.
9, ⁸	„ =	555 000 Rthlr.	Sachsen, 1843—45.
8	„ =	96 600 000 Fr.	Frankreich 1844, ohne die großen Eisenbahnbauten.
6, ⁴	„ =	237 000 Rthlr.	Kurhessen 1849.
6	„ =	3 898 000 Rthlr.	Preußen 1847, mit Einschluß von 1 Mill. für Neubau.
5, ⁷	„ =	9 547 000 fl.	Oesterreich, R. 1847.
5, ⁶²	„ =	1 688 000 fl.	Baiern, 1837—43.
5, ²	„ =	554 600 fl.	Württemberg, 1842—45.
4, ⁸	„ =	4 517 000 Fr.	Belgien, 1841. Der Staat unterhält hier nur etwa 2/3 der vorhandenen Landstraßen. In den Jahren

1836 und 1838 wurden 8 Mill. Fr. außerordentl. Zuschuß zu dem Straßenbau bewilligt.

- (c) Die Prämienanleihe der preuß. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12·600 000 Rthlr., war hauptsächlich zum Straßenbau bestimmt. — Im Großh. Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine besondere Straßenbauschuld aufgenommen, für welche ein Steuerzuschlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Oct. 1845 wurde diese Schuld im Betrage von 2·249 000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schuldenkasse zugewiesen.
- (d) Ueber die Kosten der Anlegung und Unterhaltung s. II, S. 270 (a). In Belgien kostet 1 Meter Pflasterstraße jährl. 60 Cent., gewöhnliche Kunststraße 49 Cent., also die Wegstunde 1200 und 1016 fl., Heuschling, Statist. S. 255. — Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlfeiler anzulegen, aber kostbar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Zahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird an dem Aufwande merklich erspart. In Baden sind 603 Straßenwärter, deren jeder im D. 1233 Ruthen = 1,²³³ Wegstunden versteht und außer einigen Nebeneinkünften 157 fl. Lohn erhält.
- (e) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Bau- und Unterhaltungskosten ausmachen, wodurch Consumtion und Production vermehrt werden. Consumenten (soweit die Preise der Waaren sinken) und Producenten theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indes gibt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Reparaturen leicht zu vergüten, und wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production diese Ausgaben fürs Erste nicht im Weggelde sich ganz ersetzen zu lassen, wo also die Rechnung auf einen langen Zeitraum hinaus gemacht werden muß. Dieß kann nur von der Regierung geschehen, die auch solche Unternehmungen auf die gemeinnützigste Weise auszuführen im Stande ist. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. — Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß in den Jahren 1818—35 verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beenden und auch einige Brücken- und Hafengebauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142·630 000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertigt, daß der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7. Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5·100 000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Revue Enc. 1828. Aug. S. 444. Moniteur, 1829. 9. April 1830. 7. Nov. Im J. 1834 hatten die 13 größten, in den J. 1821 u. 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. — Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von $\frac{1}{2}$ Proc. von 1833 an, und sie geben auch

nach der gänzlichen Einlösung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen u. Prämie 6·559 000, für Tilgung 3·230 000, für Nebenkosten 549 800, zusammen 10·338 000 Fr. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, s. S. 277 (d). Ueb. Staatsseib. f. S. 219 b.

- (f) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 Kr., die an den anderen Flüssen liegenden 2 Kr. von 100 fl. des Grundsteuer Capitals aller Ländereien zu entrichten. Dieß trägt gegen 93 000 fl. ein.
- (g) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe der Zehntablösung, welche die Staatschuld stark vergrößert hat.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände :

1) Unterrichtsanstalten (a).

- a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte des Volksschulwesens hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung auf das dringendste verpflichtet ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anstalten zur Bildung solcher Lehrer (Schullehrerseminarien), für die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (b). Weil jedoch zunächst die örtlichen Hülfsmittel in Anspruch genommen werden, namentlich der Ertrag des dafür bestimmten Stiftungsvermögens und die Zuschüsse der Gemeindecasse, so hat der Staat nur da etwas beizuschießen, wo jene Quellen nicht genügen, und so wird es möglich, mit einer sehr mäßigen Summe viel auszurichten.
- b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thätigkeit nöthig; es giebt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerb-, Bau-, Handels-, Schiffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten

vermag man nicht für alle diese Zweige zu sorgen, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein lassen kann (c). Höhere Bürger- (Real-) Schulen zu errichten, wird den Stadtgemeinden überlassen, allenfalls mit einem Staatszuschusse.

- 2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademien) (d) u. dgl.
- 3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Bestimmung in einer so nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß sie von der Regierung nicht bloß Schutz, sondern auch äußeren Beistand fordern darf. Wo die kirchlichen Gesellschaften ohne eigenes oder doch ohne zureichendes Vermögen sind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienstes und der Seelsorge entsprechende Beisteuer aus der Staatscasse nothwendig (e).

(a) Ganzer Betrag dieses Aufwandes:

5, ⁶ Proc. =	201 000 Rthlr. Kurhessen, 1849.
4, ³⁸ „ =	438 000 fl. Baden, 1848.
3, ⁵⁶ „ =	1 070 000 fl. Baiern, 1837—43.
3, ⁴⁹ „ =	365 000 Württemberg, 1842—45; unter den Ausgaben für die Kirche sind aber auch Schul-lehrerbesoldungen enthalten.
3, ¹ „ =	172 000 fl. Gr. Hessen, 1845—47.
2, ³⁴ „ =	1 500 000 Rthlr. ungefähr Preußen, 1847.
1, ⁶ „ =	1 703 000 Fr. Belgien, 1841, ohne die Provincialausgaben für gleichen Zweck.
1, ⁴⁵ „ =	17 930 000 Fr. Frankreich, 1847, ohne die Gewerbschulen für Landbau, Bergbau und Gewerke.
1, ⁴ „ =	1 325 000 fl. Oesterreich, 1849.

Diese große Verschiedenheit rührt zum Theil von den anderen Hülfquellen her, aus denen die Schulanstalten Zuflüsse erhalten, wie z. B. die meisten Universitäten eigenes rentetragendes Vermögen besitzen.

- (b) In den letzten beiden Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten für diesen lange vernachlässigten Gegenstand sehr viel geschehen. Dieß zeigt sich hauptsächlich in folgenden Stücken:

- 1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollständigkeit des Schulbesuches. Auf 1000 Menschen kommen gegen 153 Kinder von 6

bis 14 Jahren. Diese Zahl ist also die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr $\frac{1}{2}$. Nach Ch. Dupin (*Forces productives de la France*, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinde und 14 000 Gemeinden von 38 000 hatten noch keine Schule. Seitdem ist diesem Uebelstande so eifrig abgeholfen worden, daß 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen waren und 1842 die Zahl der Schulkinde 3 240 000 oder 1 auf 10,^s Gw. gewesen sein soll. Im J. 1848 waren in 12. Dep. noch weniger als 3000 Schulkinde auf 100 000 Einw., min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. In den deutschen Staaten, in den Niederlanden, einem Theil der Schweiz u. erreicht die Zahl der Schulbesuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Hessen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menschen eine Schule (Linde, Uebers. des ges. Unterrichts. v. im Gr. Hessen, 1839). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranstalten von 2 289 700 Schülern besucht (Weber, Handb. S. 145), was 160 p. m. oder 1 auf 6,^s G. giebt, jedoch sind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter, und man zählte 540 000 Kinder ($\frac{1}{2}$ aller), die in keine öffentliche Schule giengen; 1846 war unter 6,¹⁹ Gw. 1 Schulkind, Dietrich, Mittheil. 1848, S. 51. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeindeg., 2284 Privat- und 796 gemischte Schulen, d. h. solche, die vom Staate eine Unterstützung erhalten, zus. 5189, mit 453 380 Schulkindern, also 113 p. mille oder $\frac{1}{9}$ der Einw., max. Namur mit $\frac{1}{6}$, min. Ostflandern mit $\frac{1}{10}$; s. Etat de l'instruct. primaire en Belgique, 1830—40, S. 63 ff. (Amtl. Bericht des Ministers des Innern v. 28. Jan. 1842.) — Die deutschen Provinzen von Oesterreich hatten 1843 1 Schulkind auf 6,⁴⁸ Einw.

- 2) Besoldung der Lehrer. Dieselbe war sonst öfters so kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, festgesetzt, so daß der Lehrer wenigstens den nöthigsten Unterhalt findet, und dieß minimum ist in mehreren Staaten schon wieder hinaufgerückt worden. Nach dem bad. Ges. v. 28. Aug. 1837 steht sich der Hauptlehrer mit Einschluß der Wohnung auch an kleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in den größeren Städten auf 450 fl., wozu das Schulgeld kommt. Nach dem Ges. v. 6. März 1845 ist der geringste Betrag 215 fl. ohne Schulgeld, und dieß macht für jedes Kind mindestens 48 kr. jährlich. — Das geringste Einkommen ist in Kurhessen 1847 auf 125 Rthlr., in Preußen 1845 auf 100 Rthlr. bestimmt worden, in Nassau und Baiern auf 200 fl. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Jun. 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (retribution mensuelle), welches vom Gemeinderath für jedes Kind, dessen Kellern nicht zu dürftig waren, festgesetzt wurde. Es betrug in den einzelnen Dep. von $\frac{2}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fr. monatlich. 1845 gab es 15 000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 wurde die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert

um die Lehrer zu besolden, so daß jeder mindestens 600 Fr. einzunehmen hat. — In Belgien empfangen die Schullehrer 1840 i. D. 589 Fr., aber auf dem Lande war das Einkommen in der Regel nur 350—400 Fr. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil desselben von dem Reibetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritannien geschah bisher für das Volksschulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate. Neuerlich sind 40 000 £. St. jährlich für jenen Zweck ausgesetzt.

- (c) Ad. Smith's tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handb. V, 237, 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitäten mit vollständiger und guter Besetzung aller Fächer und reichlich ausgestattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Instrumenten, Krankenhäusern u. sind übrigens kostbar; eine solche Anstalt erfordert mindestens 100 000 fl. — Die belgische Regierung verwendete 1840. 41 606 000 Fr. auf die beiden königlichen Universitäten Gent und Lüttich, worunter 24 000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Universitäten und 15 000 Fr. Reifestipendien. Die Krankenhäuser werden von den Stadtgemeinden erhalten; s. Etat de l'enseignement supérieur en Belgique, pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte der preuß. Universitäten nach Dieterici (Geschicht. und statist. Nachrichten über die Univerf. im pr. St. Berl. 1836):

99 800	Rthlr. Berlin, . . .	wovon 97 200	} aus der Staatscasse.
89 680	„ Bonn, . . .	87 100	
72 298	„ Breslau, . . .	1 300	
70 700	„ Halle, . . .	41 300	
60 900	„ Königsberg, „	57 500	
57 700	„ Greifswalde, „	0	

Frankreich thut für den mittleren und höheren Unterricht wenig. Der U. für 1844 führt auf 186 666 Fr. für 6 theologische Facultäten, 817 700 Fr. für 9 Rechtsschulen, 686 700 für 3 medicinische Schulen, 189 800 für 1 Apothekerschule, zus. 1 880 860, während 1 601 000 Fr. als Gebühren der Schüler (rétributions) u. a. Einnahmen aufgeführt sind, also nur 280 000 Fr. Zuschuß! Die 10 Facultäten des sciences und die 10 des lettres kosten 816 696 Fr. und tragen 285 000 Fr. ein, das conservatoire des arts et. métiers kostet 150 000 Fr., die beiden Gewerkschulen (mit vielen Stipendien) 675 000 Fr., das Collège de France 162 000 Fr., 2 Bergschulen 120 000 Fr.

- (d) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des Hofsprunkes behandelte Akademien, indeß können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden. Vgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 pariser Akademien kosten (1844) 566 000 Fr., das Museum der Naturgeschichte 180 000, die Sternwarten 121 760, die 3 pariser Bibliotheken 555 823 Fr., Unterstützungen von Gelehrten und Druckschriften 574 000 Fr. u.

(e) Es macht einen großen Unterschied, ob in einem Lande das Kirchenvermögen sich noch erhalten hat, oder der Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden muß. In Oesterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Renten aus den sog. politischen Fonds.

Die Kirche kostet in Frankreich (1847) gegen 38 Mill. oder 3 Proc., in Preußen soviel wie der Unterricht, in Baiern (1837—43) $1\frac{1}{2}$ Mill. fl. oder 4,³ Proc., in Württemberg (1842—45) 875 600 fl. = 8,³ Proc., in Baden (1848) neben ansehnlichem Kirchenvermögen 128 000 fl. oder 1,²⁸ Proc., in Kurhessen (1849) 69 000 Rthlr. = 1,⁸ Proc., im Gr. Hessen 2,³ Proc. oder 128 000 fl.

§. 81.

Ausgaben für das Finanzwesen. Die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte verursacht Kosten, die theils nur einzelne Zweige von Einnahmen betreffen und in den Finanzplanen mehrerer Staaten sogleich von dem Betrage derselben in Abzug gebracht werden, theils sich auf die gesammte Finanzverwaltung beziehen. Unter letzteren nehmen auch die Ausgaben für die Staatsschuld ihre Stelle ein. Die Regeln für die vortheilhafteste Einrichtung dieser ganzen Classe von Ausgaben sind in der Finanzwissenschaft zerstreut.

